

**KARTELLGERICHT****ENTSCHEIDUNG**

2012:16

2012-12-20

Dnr A 5/11

ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNG	Entscheidung der schwedischen Wettbewerbsbehörde 2011-05-13, Nr. 709/2009, siehe Entscheidungsanlage 1 (hier nicht beigelegt)
KLÄGER	Svenska Bilsportförbundet [Anm. d. Übersetzers: SBF – Schwedischer Motorsportbund], Box 705, 191 27 Sollentuna Vertreten durch: Rechtsanwälte U. D., E. H. och K. S., S. Advokatbyrå, Box 1050, 101 39 Stockholm
BEKLAGTER	Konkurrensverket [Anm. d. Übersetzers: Die schwedische Wettbewerbsbehörde], 103 85 Stockholm
GEGENSTAND DES RECHTSSTREITS	Unterlassungsanordnung nach dem Wettbewerbsgesetz (2008: 579), KL [„konkurrenslag“, schwedisches Wettbewerbsgesetz, Anm. d. Übersetzers], die Verletzung von Kapitel 2 § 1 KL und Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU, AEUV

ENTSCHEIDUNG DES KARTELLGERICHTS

1. Das Kartellgericht [„Marknadsdomstolen“, schwedisches Kartellgericht bis zum 31.08.2016, ab dem 01.09.2016 wurden dessen Aufgaben vollständig an das „Patent- und Marknadsdomstolen“ übertragen, Anm. d. Übersetzers] weist das Vorabentscheidungsgesuch des schwedischen Motorsportverbandes an den Europäischen Gerichtshof ab.
2. Das Kartellgericht ändert die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde und ordnet an, dass der schwedische Motorsportverband die Anwendung der Punkte G. 7.1 und 7.2 seiner „Gemensamma regler“ [Einheitlichen Motorsport-Regelungen des SBF, Anm. d. Übersetzers] unter Androhung eines Zwangsgeldes i. H. v. einer Million (1.000.000) SEK zu unterlassen hat.
3. Das Kartellgericht weist die Klage des Schwedischen Motorsportverbandes auf Erstattung der Prozesskosten ab.

SACHVERHALT

- 1 Der Schwedische Motorsportverband „Svenska Bilsportförbundet“ (SBF) ist ein gemeinnütziger Verein, den der Schwedische Sportbund „Riksidrottsförbundet“ (RF) als sog. Sondersportverband für den Motorsport in Schweden anerkennt. Innerhalb der RF gibt es insgesamt 69 spezielle Sportverbände. Zweck der SBF ist die Förderung und Regulierung des Motorsports in Schweden, dies umfasst u. a. die Erlassung von einheitlichen Regeln und die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung bestimmter Wettbewerbe, einschließlich kompletter Meisterschaften. Darüber hinaus bietet SBF auch Schulungen an und stellt zudem Lizenzen sowohl an die Sportwarte als auch an Teilnehmer, d. h. Fahrer/Beifahrer für von der SBF genehmigte Wettbewerbe aus, die jeweils von den SBF-Mitgliedern angeschlossenen Motorsportvereinen organisiert und durchgeführt werden. Außerdem nimmt der SBF u. a. auch die Rennstrecken in Schweden ab.
- 2 Der SBF setzt es sich zudem zur Aufgabe, den schwedischen Motorsport international zu vertreten. Der Verband hat sich auch zum Ziel gesetzt, „Sportwarte und Fahrer auszubilden, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Entwicklung der Fahrzeugtechnik zu fördern“.
- 3 Der SBF besteht aus rund 470 Motorsportvereinen, die allesamt ebenfalls gemeinnützige Vereine sind. Im Jahr 2010 hatten diese Vereine zusammen knapp über 104.000 Mitglieder. Der SBF gliedert sich dabei in 12 spezielle Sportkreisverbände. Die o. g. Motorsportvereine veranstalten Wettbewerbe und andere Veranstaltungen in den verschiedenen Motorsport-Disziplinen des SBF, z. B. Automobile-Orientierungsfahrten, Cross-Kart, Drag-Racing, Driften, Folktrace, Historischer Motorsport, Kartsport, Offroad, Rennsport, Motorsport mit ferngesteuerten Autos, Rallye, Rallycross, virtueller Motorsport sowie weitere spezielle und einfache Formen des Motorsports. Unter der Aufsicht des SBF werden jährlich rund 1.100 Wettbewerbe veranstaltet.
- 4 Neben den Motorsportvereinen/Mitgliedsorganisationen der SBF, die unter dem Dach der SBF Motorsportwettbewerbe veranstalten, gibt es noch einzelne andere Institutionen, die Motorsportwettbewerbe unabhängig von der SBF organisieren und durchführen.
- 5 Die SBF-Gruppe (ohne die ihr angeschlossenen Motorsportvereine) erzielte 2010 einen Gesamtumsatz von 32,4 Mio. SEK, davon 15,5 Mio. SEK Einnahmen aus der Erteilung von Wettbewerbslizenzen. In den Einnahmen sind auch Zuschüsse von der RF i. H. v. 5,6 Mio. SEK

- und Mitgliedsbeiträge i. H. v. 0,9 Mio. SEK enthalten. Die sonstigen Einnahmen stammen u. a. aus Schulungsveranstaltungen sowie aus Gebühren für Wettbewerbsgenehmigungen, Streckenabnahmen, Wagenpassen für Sportfahrzeuge, Lizenzen für Sportwarte und Fahrer/Beifahrer, Homologation (Typgenehmigung von Motorsportfahrzeugen speziell für den Motorsport) und aus der Motorsport Gala der SBF. Überschüsse im Geschäft werden laut SBF in den Verband reinvestiert.
- 6 Ein Motorsport-Wettbewerb innerhalb der SBF wird von einem, der SBF angeschlossenen Verein (Motorsportverein) organisiert und ausgerichtet. Jeweils dieser jeweilige Veranstalter lädt dazu Interessierte ein, die teilnehmen möchten. Die Teilnehmer zahlen zudem eine Startgebühr [genannt Nenngeld, Anm. d. Übersetzers] an den Veranstalter, über die gewisse Kosten, die durch für die Organisation des Wettbewerbs entstehen, getragen werden. Es sind verpflichtend Offizielle [sog. Sportwarte, Anm. d. Übersetzers] für jeden Motorsport-Wettbewerb vorgeschrieben, um diesen zu organisieren und durchführen zu dürfen. Je nach Disziplin kann die Zahl dieser vorgeschriebenen Offiziellen variieren. Um an einem SBF-Wettbewerb teilnehmen zu dürfen, benötigt man eine SBF-Lizenz (d.h.: Fahrerlizenz), gleiches gilt auch für bestimmte offizielle Aufgaben, die ebenfalls nur mit einer SBF-Lizenz (d.h.: Sportwartlizenz) durchgeführt werden dürfen. In vielen Fällen werden Autorennen auf einer permanenten Rennstrecke ausgetragen. Der Mitgliedsverband, der den Wettbewerb ausrichtet, kann dabei den Zugang zu einer eigenen Rennstrecke nutzen oder die Strecke von einem externen Rennstreckenbetreiber anmieten. Einige Wettbewerbe, wie Rallyes, werden jedoch auf der nicht-permanenten Rennstrecken ausgetragen.
- 7 Im Hinblick auf die mit vielen Disziplinen des Motorsports verbundenen Gefahren und Risiken wird häufig zusätzlich eine separate Erlaubnis z.B. der Polizei verlangt, bevor ein Wettbewerb durchgeführt werden darf. In Bezug auf die Sicherheitsanforderungen gelten die Vorschriften und allgemeinen Richtlinien „Rikspolisstyrelsens föreskrifter“ des Nationalen Polizeipräsidiums bezüglich Motorsport, genannt und abgekürzt als FAP, welche sowohl für den Motorsport auf Rennstrecken und öffentlichen Straßen als auch für den Motorsport im freien Gelände, d.h. im Off-Road-Motorsport, gelten.
- 8 In der Rechtssache geht es um die Frage, ob bestimmte Teile der „Gemensamma Regler“ des SBF (G) [Einheitlichen Motorsport-Regelungen des SBF, Anm. d. Übersetzers], die eine Loyalitätspflicht von den Inhaber aller Fahrerlizenzen bzw. Sportwartlizenzen einfordern, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen enthalten und damit einen Verstoß gegen Kapitel 2 §

1 KL [„konkurrenslag“, schwedisches Wettbewerbsgesetz, Anm. d. Übersetzers] und Artikel 101 AEUV darstellen.

- 9 Die vorgenannten Bestimmungen hatten (vor der Entscheidung der schwedischen Wettbewerbsbehörde) in den angegriffenen Teilen dabei folgenden Wortlaut:

G. 7.1: „Inhaber von SBF-Lizenzen sind nicht berechtigt, an Motorsport-Wettbewerben teilzunehmen, die nicht durch den SBF anerkannt worden sind, soweit eine solche Teilnahme nach Kapitel 14 der Satzung des RF, Verbandsstrafen, als sanktionierbar angesehen werden kann.“

G.7.2: „Es ist den Inhabern einer vom SBF ausgestellten Sportwartzulassung nicht gestattet, an nicht von der SBF genehmigten Motorsport-Wettbewerben irgendeine offizielle Funktion wahrzunehmen, soweit dies nach Kapitel 14 der Satzung des RF, Verbandsstrafen, als sanktionierbar angesehen werden kann.“

- 10 Jeder Lizenznehmer einer Lizenz, die von der SBF ausgestellt worden ist, der gegen die betreffenden Vorschriften verstößt, riskiert eine Geldstrafe oder den Verlust seiner SBF-Lizenz.
- 11 Im Jahr 2009 erhielt die schwedische Wettbewerbsbehörde „Konkurrensverket“ (KKV) eine Beschwerde von einer Person namens F. S., der zuvor eine Organisation gegründet hatte, die Motorsportveranstaltungen unabhängig und damit in Konkurrenz zur SBF organisiert und versichert. Herr F. S., der dabei selbst Mitglied und Lizenznehmer der SBF ist, führt diese Tätigkeit innerhalb des Unternehmens „SLC Racing AB“ unter der Markenbezeichnung „Schwedische Motorsport-Allianz“ („Svenska Motorsport Alliansen“) (SMA) durch. Aufgrund dieser Tätigkeit wurde Herr F. S. von der SBF beim sogenannten Nationalen Sportausschuss des schwedischen Sportverbandes angezeigt, weil er nach Ansicht der SBF illoyal handelte. F. S. meldete daraufhin den SBF an die KKV. Die KKV schrieb anschließend den SBF wegen des Beschwerdefalls bezüglich des Umgangs der SBF mit Herrn F. S. an. Die KKV leitete jedoch darüber hinaus eine weitere Untersuchung ein, die sich auf die Möglichkeiten aller SBF-Lizenznehmer konzentrierte, auch an Wettbewerben außerhalb der SBF teilzunehmen.
- 12 In einer Entscheidung vom 13. Mai 2011 grenzte die KKV den relevanten Markt auf die Organisation von Motorsportwettbewerben in Schweden ab und entschied, dass die in Frage stehenden Loyalitäts-Regeln der SBF eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung einer Unternehmensvereinigung darstellen und damit gegen die geltenden Wettbewerbsregeln

verstoßen.

- 13 In der Entscheidung wurde der SBF von der KKV aufgefordert, sein Reglement in einigen Punkten zu ändern, und zwar in Bezug auf die Möglichkeit, das Recht den Lizenzinhabern die Teilnahme an nicht vom SBF genehmigten Wettkämpfen einzuschränken, sowie in Bezug auf die Möglichkeit, begründete Entscheide zu verlangen und diese anschließend von einer unparteiischen Stelle überprüfen zu lassen. Die Verfügungen des KKV hätten bis zum 15. Juli 2011 umgesetzt werden müssen.

FRÜHERE BEARBEITUNG DES FALLES VOR DEM KARTELLGERICHT

- 14 In der am 9. Juni 2011 beim Kartellgericht eingegangenen Beschwerde machte der SBF unter anderem geltend, dass das Kartellgericht anordnen soll, dass die o.g. Entscheidung der KKV nicht gilt, bis das Gericht den Fall rechtskräftig entschieden habe, also eine vorläufige Hemmung eintritt. Mit Beschluss vom 28. Juni 2011 hat das Kartellgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgewiesen.
- 15 Darüber hinaus hat das Kartellgericht in einer Entscheidung vom 24. April 2012 das Vorabentscheidungsgesuch des SBF an den Europäischen Gerichtshof zu acht konkreten Einzelfragen abgewiesen. Der SBF hat jedoch an seinem Antrag auf Erteilung einer solchen Vorabentscheidung an das Kartellgericht weiterhin festgehalten.

IM FALL GENANNTRE RECHTSVORSCHRIFTEN

- 16 Artikel 101 AEUV:
- (1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere
- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger

Geschäftsbedingungen;

- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
 - a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
 - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

17 Kapitel 1 § 2 KL:

Das Gesetz gilt nicht für Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Löhne

oder andere Arbeitsbedingungen.

18 Kapitel 1 § 5 KL:

Ein Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche oder kaufmännische Tätigkeit ausübt, jedoch nicht in dem Umfang, in dem die Tätigkeit in der Ausübung öffentlicher Gewalt besteht.

Ein Unternehmen ist auch eine Vereinigung von Unternehmen.

19 Kapitel 1 § 6 KL stellt zum Vertragsbegriff folgendes fest:

Die Bestimmungen des Gesetzes über Verträge gelten auch für

1. Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung und
2. abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen.

20 Kapitel 2 § 1 KL:

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die eine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Markt bezwecken oder bewirken, sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes verboten.

21 Kapitel 2 § 2 KL besagt, dass das Verbot in Kapitel 2 § 1 KL gilt nicht für eine Vereinbarung, die

1. zur Verbesserung der Produktion oder des Vertriebs oder zur Förderung des technologischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt,
2. gewährleistet, dass die Verbraucher einen angemessenen Anteil an dem entstehenden Gewinn erhalten,
3. den beteiligten Unternehmen nur solche Beschränkungen auferlegt, die erforderlich sind, um das in Absatz 1 genannte Ziel zu erreichen, und
4. den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren auszuschalten.

22 Artikel 106 Absatz 2 AEUV:

Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.

23 Artikel 165 AEUV:

(1) Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion.

(2) Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

(...)

- Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere der jüngeren Sportler.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich und den Sport zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

(4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

- erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten;
- erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.

24 Kapitel 2 § 1 erster Absatz 5 Regierungsform:

Jeder hat das Recht sich friedlich zu versammeln. (...) Vereinigungsfreiheit: Die Freiheit, sich mit anderen zu öffentlichen oder privaten Zwecken zusammenzuschließen.

25 Artikel 12 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union:

1. Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
2. Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

ANTRÄGE, USW.

- 26 Der SBF beim Kartellgericht beantragt, die Entscheidung der schwedischen Wettbewerbsbehörde aufzuheben. Die KKV hat diese Forderung zurückgewiesen.
- 27 Der SBF hat eine Entschädigung für die Verfahrenskosten beantragt.

KLAGEBEGRÜNDUNG DES SBF

Einführung

- 28 Die Entscheidung der KKV stellt das schwedische Modell des gemeinnützigen Sports in Frage.

- Vereinfacht ausgedrückt geht es in diesem Fall darum, ob es in Schweden eine starke gemeinnützige Sportbewegung geben sollte oder ob sportliche Aktivitäten stattdessen „für den Wettbewerb geöffnet“ und von privaten Anbietern auf einem kommerziellen Markt betrieben werden sollten.
- 29 Bei den vom KKV beanstandeten Regeln handelt es sich um sogenannte Solidaritätsregeln. Entsprechende oder ähnliche Regeln existieren und werden von allen Sportarten innerhalb der RF angewendet und sind auch in den RF-Statuten zu finden. Die Regeln des SBF wurden von den Mitgliedsverbänden des SBF auf demokratische Weise beschlossen und sie sind verpflichtet, sie einzuhalten. Denjenigen, die sich nicht an die vereinbarten Regeln halten können oder wollen, steht es darüber hinaus frei, ihren eigenen Verband zu gründen.
- 30 Der RF ist die größte schwedische Volksbewegung, die einen großen Teil der schwedischen Bevölkerung einbezieht und organisiert und einen wichtigen Teil der schwedischen Gesellschaft darstellt. Der RF wurde 1903 gegründet und ist seit 1931 die Organisation in Schweden, die staatliche Zuschüsse für den Sport erhält, die dann an die verschiedenen Sportarten innerhalb der RF-Organisation verteilt werden. Die Aktivitäten des RF sind gemeinnütziger, ideeller und nichtkommerzieller Natur. Die Werte, auf denen die Sportbewegung innerhalb des RF beruht, lassen sich mit den Worten „Freude und Gemeinschaft“, „Demokratie und Teilhabe“, „das Recht eines jeden auf Teilnahme“ und „Fair Play“ zusammenfassen. Der RF wird organisatorisch nach verbandsdemokratischen Grundsätzen geführt. Alle Mitglieder können somit Einfluss auf die vom RF festgelegten Entscheidungen und Regelungen nehmen.
- 31 Die gemeinnützige Sportbewegung innerhalb der RF ist in einer pyramidenartigen, hierarchischen Struktur aufgebaut, die wie folgt etwas einfach beschrieben werden kann. Der RF ist die übergeordnete Organisation, der 69 spezielle Sportverbände unterstellt sind. Diese wiederum haben etwa 20.000 Sportvereine unter sich. Am "untersten Punkt der Pyramide / der Hierarchie" stehen schließlich die Einzelpersonen, die selbst natürliche Mitglieder dieser Sportvereine sind.
- 32 Diese hierarchische Pyramidenstruktur basiert auf dem Grundprinzip der Solidarität mit der jeweils eigenen Organisation. Es gibt mehrere Gründe, warum die gemeinnützige Sportbewegung oftmals in einer Pyramidenstruktur organisiert ist: Zum einen trägt diese Struktur dazu bei, das Prinzip eines einzigen nationalen Verbandes pro Sportart aufrechtzuerhalten [das sog. „Ein-Platz-Prinzip“, Anm. d. Übersetzers], das u.a. sicherstellen soll, dass die Wettbewerbsaktivitäten in

- geordneter, einheitlicher und fairer Weise organisiert werden können. Die Pyramidenstruktur schafft aber auch zum anderen die Voraussetzungen, um die Kosten für die Ausbildung von Trainern/Übungsleitern und die Gewinnung junger Menschen für den Breitensport zu decken.
- 33 Im Boxsport wurde die hierarchische Pyramidenstruktur mit dem Prinzip jeweils nur eines nationalen wie auch nur eines internationalen Spitzenverbandes nicht beibehalten. Dies hat dazu geführt, dass es deshalb in dieser Sportart nicht möglich ist, auf nationaler und internationaler Ebene die einzige anerkannte Meisterschaft zu gewinnen und dass Anbieter mit rein kommerziellen Absichten den Sport für ihre Zwecke ausgenutzt haben, was wiederum dazu führte, dass weniger Geld in die Jugendarbeit und die Sicherheitsvorkehrungen investiert werden kann.
- 34 Dass die Sportbewegung eine Sonderstellung einnimmt, wird vom schwedischen Gesetzgeber anerkannt, was z.B. die Regelungen zur Mehrwertsteuerbefreiung, Sonderbestimmungen zu den Sozialversicherungsbeiträgen und zur subventionierten Anmietung kommunaler Einrichtungen widerspiegeln. Darüber hinaus sieht die Verordnung über die staatliche Förderung sportlicher Aktivitäten vor, dass diese bestimmte Kriterien erfüllen müssen, dazu zählen die Förderung der Interessen und der Neigung von Kindern und Jugendlichen Sport zu treiben sowie die Ermöglichung des Zugangs für alle Menschen zu den Sportangeboten. Öffentliche Mittel sollten daher nur für die gesellschaftlich wichtigen Zwecke verwendet werden, welche die schwedische Sportbewegung charakterisieren.
- 35 Die oben Ausführungen zeigt, dass zwischen der gemeinnützigen Sportbewegung, in welcher der SBF tätig ist, und den kommerziellen Wettbewerbsaktivitäten von Anbietern, die nicht Mitglied des SBF sind, ein entscheidender rechtlicher und politischer Unterschied besteht. Während erstere das Gemeinwohl und den Nutzen ihrer Mitglieder als treibende Kraft haben, ist letztere von Eigeninteressen und Profitstreben getrieben. Alle finanziellen Gewinne innerhalb der gemeinnützigen Sportbewegung werden in die gemeinnützigen Aktivitäten reinvestiert.
- 36 Zwar werden Profisportwettbewerbe innerhalb der RF mit gewissen kommerziellen Elementen durchgeführt, aber im Grunde handelt es sich bei der überwiegenden Mehrheit der Aktivitäten innerhalb der RF - und innerhalb des SBF - um Breitensportaktivitäten, die auf der individuellen Mitgliedschaft des Einzelnen und auf gemeinnütziger Arbeit basieren.
- 37 Jährlich werden rund 1.100 Wettbewerbe von den Mitgliedsverbänden der SBF veranstaltet. Nur

wenige davon sind Teil der nationalen Meisterschaften. Allen Wettbewerben gemeinsam ist der sportliche Aspekt des Wettbewerbs selbst, einschließlich des Wettbewerbs selbst - für den Teilnehmer, Sportwarte und Sportkommissare benötigt werden - sowie die Siegerehrung und Sicherheitsvorkehrungen. Was die vielen kleinen und lokalen Wettbewerbe von den wenigen großen und hochkarätigen Wettbewerben unterscheidet, ist das Drumherum um die Wettbewerbe. Bei den großen Rennen gibt es Tausende von Zuschauern, den Verkauf von Lebensmitteln und Souvenirs, Startprämien für die teilnehmenden Profimotorsportler, den Verkauf von Fernsehrechten und Werbeflächen, usw. Die kleineren Wettbewerbe finanzieren sich hingegen rein aus einigen wenigen Verkaufsständen von Speisen und Getränken sowie über die Startgebühren von 120 SEK, die jeder Teilnehmer entrichten muss.

- 38 Die Tätigkeit von Herrn F. S., die zum vorliegenden Verfahren vor dem KKV geführt hat, wäre unproblematisch gewesen, wenn er nicht Mitglied eines dem SBF angeschlossenen Vereins sowie Inhaber einer SBF-Lizenz gewesen wäre. So sah sich der SBF aber genötigt, gegen F. S. vorzugehen, da dieser Wettkämpfe organisierte, die das Leben von Zuschauern, Sportlern und Funktionären gefährdeten haben soll, wie auch den Zweck verfolgten, die Ziele und Zwecke des SBF und seinen Mitgliedsverbände zu vereiteln.

Begründung für die Klage der SBF

- 39 Zur Begründung ihres Änderungsantrags stützt sich der SBF auf die folgenden fünf Klagegründe, die im Folgenden unter gesonderten Überschriften weiter ausgeführt werden.
- 40 Zum einen verstößt die Entscheidung der KKV gegen die verfassungsrechtlich geschützte Vereinigungsfreiheit und Artikel 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- 41 Zweitens, Kapitel 2 § 1 KL und Art. 101 Abs. 1 AEUV finden auf die angefochtenen Regelungen des SBF aus folgenden Gründen keine Anwendung: Es gibt keinen relevanten Markt, zumindest nicht den von der KKV abgegrenzten. Der SBF und seine Mitgliedsverbände sind keine Unternehmen, die fraglichen Regelungen stellen keine Vereinbarung dar und diese Regelungen sind auch notwendig und verhältnismäßig, um ihre anerkannten legitimen Ziele zu erreichen.
- 42 Drittens, und für den Fall, dass das Kartellgericht der Auffassung ist, dass Kapitel 2 § 1 KL und Artikel 101 Abs. 1 AEUV bei den Regeln der SBF Anwendung finden, sind diese Regeln nicht

als Verstoß gegen Kapitel 2 § 1 KL und Art. 101 Abs. 1 AEUV anzusehen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Besonderheit des Sports oder, hilfsweise, unter Berücksichtigung von Kapitel 2 § 2 KL und 101 Abs. 3 AEUV, Art. 106 Abs. 2 AEUV oder Kapitel 1 § 2 KL.

- 43 Viertens habe die KKV ihre Entscheidung zu Unrecht auf Kapitel 2 § 1 der KL und Artikel 101 Absatz 1 AEUV gestützt, indem es Grundsätze angewandt habe, die auf anderen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Missbrauch einer beherrschenden Stellung beruhen.
- 44 Fünftens sei der KKV-Beschluss so vage und unklar formuliert, dass er den für Bußgeldbescheide geltenden Grundsätzen der Rechtssicherheit und Vollstreckbarkeit nicht entspreche.

Die Entscheidung widerspricht der Verfassung, usw.

- 45 Die Entscheidung der KKV verstößt gegen die verfassungsrechtlich geschützte Vereinigungsfreiheit in Kapitel 2 § 1 erster Absatz Nummer 5 des schwedischen Grundgesetzes [„regeringsformen“, Anm. d. Übersetzers]. Die von der KKV in Frage gestellten Regeln des SBF müssen zugelassen werden, da die einzelnen Mitglieder nach der Vereinigungsfreiheit die Möglichkeit haben, ihre eigenen Regeln für ihre eigene Organisation aufzustellen.
- 46 Die Entscheidung der KKV bedeutet, dass die Mitglieder der Sportvereine nicht mehr verpflichtet sind, sich an die im Verein verabschiedeten Solidaritätsregeln zu halten. Sie hat unzumutbare Auswirkungen auf die Aktivitäten der Sportbewegung, was wiederum zur Folge hat, dass die gemeinnützigen und solidarischen Werte, für die sich die Bewegung einsetzt, gefährdet sind. Ein Verein muss einen gewissen Gestaltungsspielraum haben, um die vereinsinternen Regeln und seine vereinsinterne Organisation zu bestimmen, insbesondere im Hinblick auf Regeln, die in direktem Zusammenhang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins stehen.
- 47 Die Entscheidung der KKV hat nachteilige Auswirkungen auf andere Volksbewegungen. Das Prinzip der Solidarität besteht beispielsweise innerhalb der Pfadfinder, Religionsgemeinschaften und politischen Parteien. Die Entscheidung der KKV würde z.B. dazu führen, dass die Pfadfinder ihre Führer/Leiter zur Verfügung stellen müssen, wenn ein Unternehmen gegründet werden soll, das kommerzielle Pfadfinderlager anbietet. Außerdem müssten die politischen Parteien akzeptieren, dass eine Person gleichzeitig Mitglied mehrerer politischer Parteien sein kann. In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu erwähnen, der die Vereinigungsfreiheit schützt.

Kapitel 2 § 1 KL und Art. 101 Abs. 1 AEUV finden keine Anwendung

- 48 Es besteht kein relevanter kommerzieller Markt, da es sich um eine grundsätzlich gemeinnützige Tätigkeit der SBF und seiner Mitgliedsverbände handelt. Es gibt keinen relevanten kommerziellen Markt, da der SBF und seine Mitgliedsverbände im Wesentlichen eine nicht gewinnorientierte Tätigkeit ausüben. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Organisation eines Wettbewerbs, der aus Nebenveranstaltungen besteht, auch kommerzielle Aspekte haben kann. Die eigentliche Veranstaltung eines Wettbewerbs ist indes eine rein sportliche und nicht-kommerzielle Aktivität.
- 49 Auch die Abgrenzung des relevanten Marktes durch die KKV erscheint unklar. Die Entscheidung der KKV lässt eine Bewertung der Substituierbarkeit auf der Nachfrage- und Angebotsseite sowie des potenziellen Wettbewerbs vermissen. Unklar ist auch, wer in diesem Markt der Kunde oder Verbraucher ist.
- 50 Der SBF und seine Mitgliedsverbände können nicht als „Unternehmen“ im Sinne des Wettbewerbsrechts angesehen werden, da deren Organisation von Motorsportwettbewerben keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Die überwiegende Mehrheit der Wettbewerbe hat keine anderen Einnahmen als Startgelder und normalerweise werden keine anderen Bezahlungen als eine begrenzte Vergütung beispielsweise an die Sportkommissare gezahlt. Die Tätigkeit des SBF verfolgt einen gemeinnützigen Zweck mit gesellschaftlichem Nutzen, der vor allem die Ausbildung, Bildung und Erziehung insbesondere junger Menschen sowie die Ermöglichung des Zugangs zum Sport für alle umfasst. Darüber hinaus basieren die Aktivitäten auf demokratisch getroffenen Entscheidungen. Die Aktivitäten kommen rein den Mitgliedern zugute, es bestehen keine persönlichen Gewinninteressen und alle Überschüsse werden in die gemeinnützige Tätigkeit reinvestiert. Wenn der SBF Sponsorenverträge, TV-Verträge etc. abschließt, könnten die Wettbewerbsregeln Anwendung finden. Die Solidaritätsregeln beziehen sich jedoch auf die Teilnahme an Wettbewerben und gehen nicht auf die möglichen kommerziellen Aspekte der Organisation von Wettbewerben ein. Für die Anwendung der Solidaritätsregeln können der SBF und seine Mitgliedsverbände daher weder als wirtschaftlich tätig noch als auf einem kommerziellen Markt tätig angesehen werden.
- 51 Die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen im Rahmen des EU-Rechts hängt im Einzelfall von den politischen und wirtschaftlichen

- Gegebenheiten des betreffenden Mitgliedstaates ab. Dies bedeutet, dass eine bestimmte Art von Tätigkeit, z. B. die Organisation eines Breitensportwettbewerbs, in einem Mitgliedstaat als wirtschaftliche Dienstleistung gelten kann, während ein solcher Wettbewerb in einem anderen Mitgliedstaat als nichtwirtschaftliche Dienstleistung angesehen wird. Außerdem muss die bisherige Rechtsprechung nun im Lichte von Artikel 165 AEUV ausgelegt werden.
- 52 Wenn die KKV die Auffassung vertritt, dass alle Aktivitäten des SBF im Rahmen sportlicher Wettbewerbe wirtschaftliche Aktivitäten sind, sind alle öffentlichen Förderungen der Sportbewegung nach den Vorschriften für staatlichen Förderungen zu beurteilen, was schwerwiegende Folgen für die gesamte gemeinnützige Sportbewegung haben könnte.
- 53 Nach Kapitel 1 § 5 KL ist eine natürliche oder juristische Person nicht als Unternehmen anzusehen, soweit ihre Tätigkeit in der Ausübung der öffentlichen Gewalt besteht. SBF hat eine behördenähnliche Funktion, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt gleichzusetzen ist. Die Polizeibehörde ist die Genehmigungsbehörde für die Veranstaltung von Motorsportwettbewerben. In den Vorschriften und allgemeinen Hinweisen der nationalen Polizeibehörde zum Motorsport auf der Rennstrecke (dem sogenannten FAP) wird ausdrücklich auf das Schreiben des SBF "Empfehlungen für den Bau von Reifenbarrieren auf schwedischer Rennstrecken" Bezug genommen. Die Vorschriften besagen auch, dass ein Sportwart in leitender Position im Besitz einer gültigen Lizenz sein muss, die von einem anerkannten Fachverband ausgestellt wurde, d.h. vom SBF. Die Vorschriften des SBF sind somit Teil des polizeilichen Genehmigungsverfahrens und den Sportwarten innerhalb des SBF wurde gleichzeitig die Aufgabe übertragen, die Sicherheit bei Motorsport-Veranstaltungen in Schweden zu gewährleisten.
- 54 Für den Fall, dass die Mitgliedsverbände des SBF als Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts angesehen werden, ist Kapitel 2 § 1 KL und Art. 101 Abs. 1 AEUV nicht anwendbar, da das „Vertragskriterium“ nicht erfüllt ist. Erstens, weil es sich bei den SBF-Regeln um Vereinbarungen innerhalb ein und derselben Wirtschaftseinheit handelt, und zweitens, weil die SBF-Regeln einen solidarischen Zweck verfolgen.
- 55 Vereinbarungen, die innerhalb ein und derselben wirtschaftlichen Organisation geschlossen werden, unterliegen nicht den Verboten des Wettbewerbsrechts. Der SBF besteht nur aus seinen Mitgliedsverbänden. Die angefochtenen Regeln sind Teil der Verbandsbestimmungen, die im Auftrag der Mitgliedsverbände erstellt wurden. Es gibt keinerlei Möglichkeit für einen einzelnen

Verband, von diesen abzuweichen. Hält sich ein Verband nicht an die Regeln, riskiert er eine ernsthafte Sanktion durch den SBF und schließlich durch den RF. Außerdem richten sich die Mitgliedsverbände nicht an Kunden, sondern sind nur zum Nutzen ihrer eigenen Mitglieder innerhalb des Verbandes tätig. Etwaige Überschüsse werden in die jeweiligen Aktivitäten der Verbände reinvestiert, so dass ein vollständig "geschlossenes System" aus dem SBF und seinen Mitgliedsverbänden entsteht.

- 56 Die In jedem Fall müssen die Vorschriften in Kapitel 2 § 1 KL und Artikel 101 Absatz 1 AEUV im Lichte der pyramidenartigen Struktur der Sportbewegung bewertet werden, mit dem RF als übergeordnetem Organ und den ihm untergeordneten Fachverbänden, Vereinen und schließlich den natürlichen Mitgliedern. Die Pyramidenstruktur beruht auf dem Grundprinzip der Solidarität mit der eigenen Organisation. Sie wurde geschaffen, um unter anderem einen geordneten und fairen Wettbewerb zu ermöglichen und den Grundsatz eines einzigen nationalen Verbandes pro Sportart zu wahren. Sport ist eine Volksbewegung von großer erzieherischer, sozialer und kultureller Bedeutung für die Gesellschaft. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können Vereinbarungen, die auf dem Grundsatz der Solidarität beruhen, von der Anwendung des Artikels 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen werden.

Keine Anwendung der Wettbewerbsregeln aufgrund des Grundsatzes der Besonderheit des Sports (legitime Ziele)

- 57 Bei der Anwendung von Kapitel 2 § 1 KL und Art. 101 Abs. 1 AEUV in Bezug auf die Regeln des SBF ist der besonderen Natur und Struktur des Sports Rechnung zu tragen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besagt, dass Regeln im Bereich des Sports von den Wettbewerbsregeln ausgenommen werden können, wenn die Regel durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche und verhältnismäßige Maß hinausgeht (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-519 / 04 P, Meca-Medina u.a. gegen EU-Kommission, betreffend Dopingregeln). Solche Ziel können die Gesundheit der Sportler, die Integrität und Objektivität der Wettkämpfe und die ethischen Werte des Sports sein. Im Hinblick auf die Sicherheit ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der SBF durch die Entscheidung der KKV nun Fahrer oder Funktionäre nicht mehr daran hindern kann, an Wettbewerben mit sog. Le Mans-Start (wenn die Fahrer beim Start erst zu jedem Auto laufen müssen) oder an teilweise gefährlichen, sogenannten „5 papp-tävlingar“ [zu Deutsch: 5-Karton-Rennen, eine skandinavische Besonderheit, Anm. d. Übersetzers] (bei

denen die Teilnehmer bereit sein müssen, ihr Auto nach dem Ende des Wettbewerbs für einen Preis von 5.000 SEK zu verkaufen) teilzunehmen.

- 58 Die fraglichen Vorschriften verfolgen mehrere parallele Ziele und sind notwendig und verhältnismäßig. Die KKV hat es versäumt, in dieser Hinsicht eine grundlegende und korrekte Bewertung vorzunehmen, wie es das EU-Recht verlangt. Es kann nicht als unverhältnismäßig angesehen werden, die Anforderungen an die Solidarität und Loyalität den Aktivitäten und Zielen des Vereins/Verbandes gegenüber zu stellen. Als Parallele kann auf die Loyalitätspflicht im Arbeitsrecht verwiesen werden. Auch im Vereinsrecht wird diese Loyalitätspflicht als grundlegender Bestandteil des Vereinsrechts angesehen.
- 59 Es ist unzumutbar, dass gemeinnützige Vereine gezwungen werden, ihre Ressourcen ohne Gegenleistung kommerziellen Anbietern außerhalb des SBF zur Verfügung zu stellen, damit diese die jeweiligen Ressourcen nutzen können. Es wäre selbst für ein kommerzielles Unternehmen unangemessen, die kostenlose Nutzung der Ressourcen eines anderen Unternehmens für die Durchführung eigener, konkurrierender Aktivitäten zu verlangen. Es stellt keinen Wettbewerb auf Augenhöhe dar, wenn die Mitgliedsverbände des SBF als Unternehmen gelten. Selbst wenn sich die KKV auf das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung berufen hätte, was es jedoch nicht getan hat, ist eine solche Begründung durch die gültige Rechtsprechung oder Gesetze nicht abgedeckt.

Die Regeln, die Gegenstand des KKV-Beschlusses sind, unterliegen Ausnahmen

- 60 Selbst für den Fall, dass Kapitel 2 § 1 KL und Artikel 101 Absatz 1 AEUV an sich auf die Regeln des SBF als anwendbar angesehen werden würden, unterlägen diese Regeln einer Ausnahmeregelung: erstens, weil die Ausnahmeregelungen in Kapitel 2 § 2 KL und Artikel 101 Absatz 3 erfüllt seien; hilfsweise mit der Begründung, dass die Anwendung der Wettbewerbsregeln durch den KKV den SBF und die Mitgliedsverbände der SBF unter Verstoß gegen die Ausnahmeregelung des Artikels 106 Absatz 2 AEUV daran hindere, die ihnen von der öffentlichen Hand übertragenen spezifischen Aufgaben zu erfüllen; zweitens, weil die KKV nicht berechtigt sei, die Wettbewerbsregeln auch auf die SBF anzuwenden. Und drittens mit der Begründung, dass die Ausnahmeregelung für die Beschäftigungsbedingungen in Kapitel 1 § 2 KL anwendbar sei.

- 61 Die Vorschriften der SBF erfüllen in den betreffenden Teilen die vier Voraussetzungen für eine Freistellung nach Kapitel 2 § 2 KL und Artikel 101 Absatz 3 AEUV, um in Betracht gezogen zu werden. Die Struktur der schwedischen Sportbewegung, die durch die Solidaritätsregeln aufrechterhalten werden soll, hat positive Auswirkungen auf die einzelnen Mitglieder und die Gesellschaft insgesamt, indem sie unter anderem den Sport für alle zugänglich macht. Den Verbrauchern, d. h. den Mitgliedern, und der Gesellschaft insgesamt wird ein angemessener Anteil an den erwirtschafteten Gewinnen garantiert, indem diese in die Tätigkeiten reinvestiert werden. Der SBF und seine Mitgliedsverbände unterliegen nur solchen Beschränkungen, die notwendig und verhältnismäßig sind, um die Sportbewegung durch ihre Struktur in die Lage zu versetzen, die oben beschriebenen positiven Effekte zu erzeugen oder zu gewährleisten. Es ist nicht so, dass der SBF seinen Mitgliedern die Teilnahme an allen anderen Wettbewerben verbietet, die nicht im inneren des SBF organisiert sind. Es war schon immer möglich, dass ein Mitglied eine Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme als Wettbewerber oder Offizieller an einem nicht von der SBF anerkannten Wettbewerb beantragt. Schließlich wird der Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Marktes gerade deshalb nicht ausgeschaltet, da es für andere Veranstalter zahlreiche Möglichkeiten gibt, Wettbewerbe außerhalb des Rahmens der SBF-Organisation zu veranstalten.
- 62 Gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV unterliegen Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, den Wettbewerbsregeln des AEUV. Dieser Artikel lässt jedoch Ausnahmen zu, wenn die Anwendung der Wettbewerbsregeln die Erfüllung der den Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich behindern würde. Der SBF und seine Mitgliedsverbände werden vom RF auf der Grundlage der Verordnung (1999:1177) [im Original fehlerhaft in dieser Übersetzung korrigiert, Anm. d. Übersetzers] über staatliche Förderung für sportliche Aktivitäten sowie durch die Zusammenarbeit und Unterstützung des SBF mit der Polizeibehörde mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben betraut, die ihnen von der öffentlichen Hand übertragen wurden. Der SBF hat die Aufgabe, Sport anzubieten, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, Doping zu bekämpfen und zu einer sicheren Durchführung von Motorsportwettbewerben beizutragen. Die Anwendung der Wettbewerbsregeln durch die KKV verhindert, dass der SBF diese Aufgaben erfüllen kann.
- 63 Sollte das Kartellgericht dennoch zu der Auffassung gelangen, dass der SBF und seine Mitgliedsverbände im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Motorsportwettbewerben Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts darstellen, vertritt der SBF die Auffassung, dass

die allgemeine Freistellung in Kapitel 1 § 2 des KL auf die Regelungen in G 7.1 und 7.2 anzuwenden ist. Gemäß Kapitel 1 § 2 KL des Wettbewerbsgesetzes gilt das Gesetz nicht für Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Löhne und Gehälter oder „andere Beschäftigungsbedingungen“. Wettbewerbsklauseln, die für natürliche Personen während eines laufenden Arbeitsverhältnisses gelten, sind als "Arbeitsvertrag" im Sinne von Kapitel 1 § 2 des Wettbewerbsgesetzes anzusehen und damit vom Anwendungsbereich des Wettbewerbsgesetzes ausgenommen. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person in einem dem SBF angeschlossenen Verein wird in diesem Zusammenhang einem laufenden Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Die Solidaritätsregeln in G 7.1 und 7.2 können dann mit Wettbewerbsverboten, die natürliche Personen in einem laufenden Arbeitsverhältnis binden, oder mit der arbeitsrechtlich anerkannten Treuepflicht des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber gleichgesetzt werden. Auf die Solidaritätsregeln in G 7.1 und 7.2 kann das Wettbewerbsgesetz somit also gar nicht angewendet werden. Würde ein gemeinnütziger Sportverein gegründet und seine Mitglieder damit als „Arbeitnehmer“ des Sportvereines betrachtet, wären die Solidaritätsregeln von der Anwendung des Wettbewerbsrechts ausgenommen. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, an gemeinnützige Vereine in dieser Hinsicht strengere Anforderungen zu stellen als an gewerbliche Unternehmen.

Der Entscheid der KKV stützt sich auf nicht genutzte gesetzliche und vertragliche Bestimmungen

- 64 Die KKV hat den SBF beauftragt, seine einheitlichen Regeln „Gemensamma Regler“ (G) so zu ändern, dass u.a. Lizenzinhaber, die bereits jetzt ein eingeschränktes Recht haben, an nicht von der SBF genehmigten Motorsportwettbewerben teilzunehmen oder dort eine Sportwarttätigkeit auszuüben, die Möglichkeit bekommen, im Einzelfall eine begründete Entscheide über eine solche Ausnahmegenehmigung zu verlangen und diese Entscheide anschließend auch durch eine unparteiische Stelle überprüfen lassen zu können. Ein solches Überprüfungserfordernis kann auf der Grundlage von Kapitel 2 § 7 KL und Artikel 102 AEUV (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) in Übereinstimmung mit den sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Anforderungen an Transparenz, Objektivität und Nichtdiskriminierung angewandt werden. Bei der Anwendung von Kapitel 2 § 1 des KL und Artikel 101 Absatz 1 AEUV werden solche Anforderungen jedoch nicht gestellt. In der Rechtsprechung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass das Fehlen der Möglichkeit einer Überprüfung durch eine unparteiische Stelle eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der letztgenannten Bestimmungen verstärken könnte.

- 65 Auch die besonderen Erwägungen, die bei der Beurteilung von Praktiken im Bereich des Sports zu berücksichtigen sind, können nicht zu einer völlig getrennten Anwendung von Kapitel 2 § 1 KL und Artikel 101 Absatz 1 AEUV führen.

Die Unterlassungsanordnung der KKV ist nicht präzise genug

- 66 Die Anordnung der KKV in Ziffer 1 des Beschlusses genügt nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit, die ein Zwangsgeldbeschluss aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vollstreckung aufweisen muss. Auch nach der Lektüre der Begründung des KKV-Beschlusses ist unklar, was mit „sicherer, fairer und ordnungsgemäßer Weise“ gemeint ist und welche Zwecke von der Formulierung „oder einem vergleichbaren anerkannten legitimen Zweck“ erfasst werden. Der KKV führte in seiner Begründung weiter aus, dass die Anwendung der Regeln nur gerechtfertigt werden kann, um „den sportlichen Aspekt des Wettbewerbs und des Wettkampfs zu gewährleisten“.
- 67 In Anbetracht der Mehrdeutigkeit des Beschlusses und der sich daraus ergebenden Auslegungsprobleme ist der Beschluss aufzuheben.

DARLEGUNG DES FALLES DURCH DIE KKV

Einführung

- 68 Motorsport ist ein relativ teurer Sport, der viele Zuschauer zu den Rennen lockt. Die vom KKV beanstandeten so genannten Loyalitätsregeln weisen folgende Probleme auf.
- 69 Die SBF-Mitgliedsvereine haben über den SBF vereinbart, ihren Lizenzinhabern zu verbieten, an Wettbewerben, die nicht vom SBF organisiert werden, teilzunehmen oder als Offizielle aufzutreten. Es besteht jedoch eine große Nachfrage nach mehr und anderen Motorsportveranstaltungen als denen, die von den SBF-Mitgliedsverbänden organisiert werden. Es gibt Veranstalter außerhalb des SBF - oft Vereine -, die solche alternativen Wettbewerbe organisieren möchten. Durch das SBF-Verbot wird dies jedoch erschwert. Zum einen, weil die Zahl der Offiziellen nicht unbegrenzt ist, und zum anderen, weil Veranstalter außerhalb des SBF möglicherweise auch Fahrer einladen möchten, die Inhaber einer SBF-Lizenz sind. Der offensichtliche Zweck der SBF-Regeln besteht darin, ein Monopol aufrechtzuerhalten. Die

Vorschriften haben zur Folge, dass Fahrer, Sportwarte und andere Beteiligte benachteiligt werden. Der Wettbewerb ist eingeschränkt und die Entwicklung des Motorsports wird behindert.

- 70 Mit ihrem Entscheid will die KKV erreichen, dass diejenigen, die eine Lizenz beim SBF haben, die Möglichkeit haben sollen, auch außerhalb des SBF Wettbewerbe zu bestreiten und als Funktionäre tätig zu sein, ohne ihre SBF-Lizenz dadurch zu verlieren.
- 71 Die Veranstaltung von Motorsportwettbewerben stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Mögliche Einnahmen für den Veranstalter ergeben sich aus dem Verkauf von Startgenehmigungen (z.B. in Form von Nenngeldern und Einschreibgebühren), Zuschauertickets, dem Verkauf von Verpflegung, Programmheften usw. an die Öffentlichkeit und - gegebenenfalls - dem Verkauf von Fernsehrechten und Werbeflächen. Auch Zuschüsse von Kommunen können eine Einnahmequelle darstellen. Die Wettbewerber wiederum haben die Möglichkeit, Preisgelder zu gewinnen und eigene Sponsoreneinnahmen zu erzielen. Es kann auch angebracht sein, dass die Organisatoren die Teilnehmer für die Teilnahme bezahlen, um Zuschauer und Sponsoren anzuziehen. Bei den meisten Wettbewerben machen die Teilnahmegebühren [d.h. Nenn gelder, Anm. d. Übersetzers] den größten Teil der Einnahmen aus.

Weitere Entwicklungen in diesem Fall

Der relevante Markt

- 72 Der sachlich relevante Markt ist die Veranstaltung von Motorsport-Wettbewerben. Auf diesem Markt sind vor allem die dem SBF angeschlossenen Vereine aktiv. Daneben gibt es aber auch einige so genannte Event-Unternehmen, wie STCC AB, die bei einigen großen Rennen aktiv sind, sowie andere gemeinnützige Vereine/Verbände, Unternehmen sowie Einzelpersonen.
- 73 Die Veranstaltung anderer Sportwettbewerbe ist weder auf der Angebots- noch auf der Nachfrageseite durch Motorsportwettbewerbe substituierbar.
- 74 Motorsportwettbewerbe werden von Automobilclubs im ganzen Land organisiert. Der SBF ist landesweit tätig. Der räumlich relevante Markt ist somit Schweden. Auch der so genannte EU-Binnenmarkt ist von den fraglichen SBF-Regeln betroffen, weshalb die EU-Wettbewerbsregeln gelten.

- 75 Der derzeitige Markt hat einen Umsatz von etwa 150-200 Millionen SEK pro Jahr. Andere angrenzende Märkte, wie die Automobil- und Reifenherstellung, haben einen noch viel höheren Umsatz.

Vereinbarkeit des Beschlusses mit der schwedischen Verfassung und der EU-Charta

- 76 Die Entscheidung ist mit der schwedischen Verfassung und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar.
- 77 Die in der Verfassung verankerte Vereinigungsfreiheit gilt für alle Vereinigungen, wie gemeinnützige Organisationen und Aktiengesellschaften. Die Vereinigungsfreiheit schließt das Recht der Vereinigung ein, eigene Regeln für ihre Organisation aufzustellen. Dieses Recht bedeutet jedoch nicht, dass z. B. ein gemeinnütziger Verein seine Regeln in beliebiger Weise oder unter Verstoß gegen das geltende Recht aufstellen kann.

Das „Unternehmenskriterium“ - regierungsähnliche Funktion

- 78 Unternehmen mit „behördenähnlichen“ Funktionen sind nicht von der Anwendung des Wettbewerbsgesetzes ausgenommen, da sich die Bestimmung in Kapitel 1 § 5 KL rein auf die Ausübung der öffentlichen Gewalt beziehen. Es gibt daher keine Rechtsgrundlage für die Freistellung der Tätigkeiten des SBF vom KL aus den in diesem Teil angeführten Gründen.
- 79 Die KKV bestreitet in jedem Fall, dass der SBF eine quasi-regierungsähnliche Funktion ausübt oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt tätig ist. Dem SBR wurde von der öffentlichen Hand keine normative Kompetenz übertragen. Die Schreiben des SBF haben nicht den Status von Regierungsverordnungen, auch wenn die nationale Polizeibehörde „Rikspolisstyrelsen“ (RPS) in ihren allgemeinen Hinweisen und Empfehlungen auf diese Bezug nimmt. Die Tatsache, dass die RPS in ihren Regeln auf den SBF und seine Aktivitäten verweist, lässt sich wahrscheinlich durch praktische Gründe erklären, da der SBF der älteste und größte Anbieter im Bereich der Motorsportwettbewerbe ist und der SBF durch die Formulierung seiner angegriffenen Regeln in der Praxis verhindert hat, dass andere Anbieter auch Sportwarte rekrutieren.
- 80 Selbst wenn die Tätigkeit des SBF, die in der Organisation von Motorsportwettbewerben besteht, als Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Kapitel 1 § 5 KL anzusehen wäre, ergibt sich die Treuepflicht in den Ziffern G 7.1 und 7.2 nicht aus der Ausübung dieser öffentlichen Gewalt durch

den SBF.

Das „Unternehmenskriterium“ – wirtschaftliche Aktivitäten

- 81 Alle SBF-Mitgliedsverbände üben bei der Organisation von Motorsportwettbewerben eine wirtschaftliche Tätigkeit aus und sind daher Unternehmen im heutigen Sinne. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Einnahmen nur überwiegend aus dem Verkauf von Durchführungsgenehmigungen bestehen. Gemäß dem Entscheid der KKV ist es nicht notwendig, dass ein Wettbewerb alle Arten von Einnahmen - Eintrittskarten, Werbeeinnahmen usw. - generiert, damit er eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Die Definition des relevanten Marktes wurde vom Kartellgericht nicht erweitert.
- 82 Die SBF-Bestimmungen über Loyalität und Sanktionen in G 7.1 und 7.2 wirken sich sowohl auf das Angebot an Veranstaltungen aus, an denen Fahrer und Offizielle teilnehmen können, als auch auf die Möglichkeit einzelner Lizenzinhaber, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie auch auf die kommerzielle Verwertung von Veranstaltungen in Form von Eintrittskarten und Werbeeinnahmen.
- 83 Es ist nicht erforderlich, dass eine Tätigkeit einen rein wirtschaftlichen Zweck verfolgt, um wirtschaftlich zu sein, da sie im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern ausgeübt wird, deren Tätigkeit auf Gewinn ausgerichtet ist. Gemeinnützige Vereinigungen, die Waren oder Dienstleistungen auf einem gemeinsamen Markt anbieten, können miteinander konkurrieren.
- 84 Darüber hinaus ist die Finanzierung der Tätigkeiten eines Unternehmens für die Beurteilung des Geschäftskonzepts unerheblich. Der rechtliche Rahmen für staatliche Förderungen kann jedoch auch im Bereich des Sports Anwendung finden. Die EU-Kommission ist der Auffassung, dass Förderungen für Sportvereine, die kommerzielle Tätigkeiten ausüben, unter diese Vorschriften fallen können. Auch wenn der nationale Sportverband Sportvereinen für ihre nichtkommerziellen Tätigkeiten Förderungen gewährt und diese nicht bei der Kommission angemeldet wurden, sind die Vereine dennoch Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts, sofern sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.
- 85 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung von Artikel 165 Absatz 1 AEUV die Anwendung der Wettbewerbsregeln nicht berührt.

Das "Vertragskriterium" - der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit

- 86 Jeder SBF-Mitgliedsverband stellt ein Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts dar. Die Mitgliedsverbände des SBF sind autonome Einrichtungen, d.h. sie verabschieden ihre eigenen Statuten unter Berücksichtigung der Grundprinzipien der RF. Außerdem haben die Mitgliedsverbände ihre eigenen Vorstände und Finanzen und konkurrieren miteinander, wenn es darum geht, Fahrer, Funktionäre und Zuschauer zu gewinnen. Die Mitgliedsverbände haben somit eine solche Freiheit, Entscheidungen zu treffen, die für ihre eigene Tätigkeit entscheidend sind, dass sie deshalb nicht als wirtschaftliche Einheit angesehen werden können. Die Tatsache, dass sie Sanktionen riskieren, wenn sie gegen die SBF-Regeln verstoßen, verstärkt die wettbewerbsfeindliche Wirkung der Zusammenarbeit und befreit sie nicht vom Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln.
- 87 Der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit wird in der Regel bei Konzernbeziehungen angewandt. Die SBF-Mitglieder unterliegen jedoch nicht den Eigentumsrichtlinien wie hundertprozentige Tochtergesellschaften. Außerdem kann ein Mitgliedsverband den Austritt aus dem SBF beantragen, was für eine Tochtergesellschaft in einem Konzern nicht möglich ist. Bei Zusammenschlüssen, bei denen die Mitglieder einen uneingeschränkten Einfluss auf ihre eigene Tätigkeit haben, gibt es keine Ausnahme aufgrund des Grundsatzes der wirtschaftlichen Einheit.

Das "Vertragskriterium" - der Zweck der Solidarität

- 88 Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann eine Tätigkeit, deren Hauptzweck sozialer oder solidarischer Natur ist, nicht unter die Wettbewerbsregeln fallen. Diese Beurteilung beruht jedoch nicht auf dem Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Vereinbarung im Sinne des Wettbewerbsrechts, sondern auf einer allgemeinen Beurteilung der Anwendung der Wettbewerbsregeln. Andere EU-Rechtsprechungen zeigen, dass die Tatsache, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit mit dem Sport zusammenhängt, der Anwendung der Wettbewerbsregeln nicht entgegensteht. Andererseits können bestimmte Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sein, z. B. im Hinblick auf den Grundsatz der Besonderheit des Sports.

Legitime Ziele - der Grundsatz der Besonderheit des Sports

- 89 Eine Vorschrift oder Verhaltensweise, die in einem ersten Schritt als verbotene

Wettbewerbsbeschränkung nach Kapitel 2 § 1 KL und Artikel 101 Absatz 1 AEUV angesehen wird, kann dennoch durch legitime Ziele gerechtfertigt sein. Voraussetzung ist jedoch, dass die wettbewerbswidrigen Auswirkungen eine notwendige Folge der zugrunde liegenden rechtmäßigen Ziele sind und in einem angemessenen Verhältnis dazu stehen. Die Besonderheit des Sports kann ein solches legitimes Ziel sein. Dazu gehören Regeln für einen fairen Wettbewerb, den Schutz der Gesundheit der Teilnehmer und der Sicherheit der Zuschauer, Aspekte der öffentlichen Gesundheit und die soziale und kulturelle Bedeutung des Sports. Die Beurteilung, ob ein legitimes Ziel vorliegt, erfolgt in jedem Einzelfall im Rahmen der Prüfung nach Kapitel 2 § 1 KL und Artikel 101 Absatz 1 AEUV.

- 90 Die diesbezüglichen Vorschriften des SBF gehen aber über das hinaus, was zur Erreichung eines legitimen Ziels notwendig und verhältnismäßig ist.

Die Freistellungsprüfung - nach Kapitel 2 § 2 KL und Artikel 101 Absatz 3 AEUV

- 91 Keines der vier Ausnahmekriterien in Kapitel 2 § 2 KL ist erfüllt.
- 92 Die Loyalitätsregeln des SBF verhindern die Einrichtung alternativer Motorsportwettbewerbe außerhalb des SBF und schränken die Möglichkeiten der Lizenzinhaber zur Teilnahme an alternativen Wettbewerben ein. Dies nützt niemandem außer der SBF und seinen Mitgliedsverbänden und hat nicht die vom SBF behaupteten positiven Auswirkungen.
- 93 Außerdem besteht auf dem Markt für die Veranstaltung von Motorsportwettbewerben kein ausreichender Wettbewerbsdruck, so dass etwaige Effizienzgewinne nicht an die Verbraucher weitergegeben werden können. Darüber hinaus verhindern die Vorschriften des SBF den Marktzugang für alternative Veranstalter, was dazu führt, dass den Konsumenten ein breiteres Angebot an Motorsportveranstaltungen vorenthalten wird.
- 94 Es ist auch nicht notwendig und verhältnismäßig, die Teilnahme an allen anderen wettbewerbsorientierten Aktivitäten zu verbieten – die SBF-Regeln sehen keine Ausnahmen vor –, damit der SBF und seine Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer eigenen Aktivitäten sichere und ordnungsgemäße Veranstaltungen organisieren können.
- 95 Auch das vierte Freistellungskriterium ist nicht erfüllt, da die SBF-Vorschriften zu einer quantitativen Beschränkung des Zugangs zu dem relevanten Markt führen. Der SBF kann nach

eigenem Ermessen durch die Entscheidung, eine Veranstaltung nicht zu genehmigen, die Marktteilnahme von Veranstaltern verhindern, die andernfalls Wettbewerbsdruck auf die eigenen Mitgliedsverbände des SBF ausüben könnten.

Die Freistellungsprüfung - spezifische Aufgaben der öffentlichen Hand

- 96 Dem SBF wurden von den Behörden keine spezifischen Aufgaben übertragen. Die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV setzt voraus, dass die Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse „betraut“ sind, d. h. ihnen diesbezüglich eine Verpflichtung auferlegt wurde.
- 97 Weder aus der Verordnung (1999:1177) über staatliche Förderungen noch aus den polizeilichen Vorschriften und allgemeinen Ratschlägen lässt sich ableiten, dass der SBF oder seine Mitgliedsverbände mit einer Aufgabe im heutigen Sinne betraut wurden. Erstens weist die Verordnung dem nationalen Sportverband und nicht dem SBF bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit staatlichen Förderung zu. Zweitens lässt sich aus der Verordnung nicht ableiten, dass selbst der RF - und noch weniger der SBF - verpflichtet gewesen wäre, irgendwelche Dienstleistungen zu erbringen. Der Verweis auf den SBF in den polizeilichen Vorschriften und den allgemeinen Hinweisen bedeutet nicht, dass das Kriterium der „Beauftragung“ erfüllt ist.
- 98 Selbst wenn der SBF mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut wäre, hindert die Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV den SBF und seine Mitgliedsverbände nicht daran, ihre jeweiligen Aufgaben zu erfüllen.

Der Befreiungstest - Beschäftigungsvereinbarungen (Kapitel 1 § 2 KL)

- 99 Es ist eindeutig falsch, die freiwillige Mitgliedschaft in einem Motorsportclub mit einer Beschäftigung gleichzusetzen. Ein Arbeitsverhältnis ist u. a. dadurch gekennzeichnet, dass eine natürliche Person eine vom Arbeitgeber festgelegte Leistung gegen eine garantierte Vergütung erbringen muss. Viele Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Nicht alle Mitglieder des SBF haben eine Fahrer- oder Sportwartlizenz. Der SBF hat 100.000 Mitglieder, und die Anzahl der Fahrerlizenzen und Sportwartlizenzen beträgt etwa 20.000 bzw. 20.000-25.000.
- 100 Die KKV stellt das hypothetische Beispiel des SBF für die Gründung einer gemeinnützigen Sportorganisation und die Relevanz der vom SBF gezogenen Schlussfolgerungen in Frage.

Vorwurf der Nichtberücksichtigung gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen

- 101 Nach der Praxis der EU-Kommission können Transparenz, Objektivität und Nichtdiskriminierung auch die Grundlage für ein Tätigwerden nach Artikel 101 AEUV und Kapitel 2 § 1 KL sein. Darüber hinaus steht das Erfordernis einer Überprüfung durch eine unparteiische Stelle im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die oben genannten Bestimmungen beruhen.

Die Frage, ob die Unterlassungsanordnung der KKV ausreichend genau ist

- 102 Die KKV hat den SBF angewiesen, die geltenden Bestimmungen in einigen Punkten zu ändern. Eine Verpflichtung zur Aufhebung der Bestimmungen wäre vielleicht klarer gewesen. Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hält es das KKV jedoch für angezeigt, die Verpflichtung auf das zur Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung Erforderliche zu beschränken. Es lässt sich nicht festlegen, wie eine Unterlassungsanordnung in Verbindung mit einem Zwangsgeld in allen möglichen Situationen auszulegen ist. Die Anordnung des KKV wurde daher so präzise wie möglich formuliert, um unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Situation zu erreichen, in der kein Verstoß mehr vorliegt.

BEWEISE

- 103 Auf Antrag der KKV wurden die folgenden Zeugen vernommen: G. O. (aktiv innerhalb des SBF-unabhängigen Automobilunternehmens Landracing), P. S. (Vorsitzender der SBF-unabhängigen Verbände MK 5100 und SWR-Motorsport), M. A. (Vorsitzender der Skåne Racers Ideella Förening), F. S. (Vorsitzender des SBF-Ausschusses für funkgesteuerten Motorsport), P. K. (Vorsitzender des Göteborger Motorsportverbandes), F. D. (aktiv als Wettbewerbsorganisator außerhalb der SBF im Crosskart Original), F. M. (aktiv im SBF-angeschlossenen Club SMK Uppsala), P. R. (aktiv im Rallyesport) und F. S. (Gründer und Inhaber von SLC Racing AB).
- 104 Auf Antrag des SBF wurden die folgenden Zeugen vernommen: C. P. (Chefsyndikus des Schwedischen Sportbundes), K. M. W. (Vorsitzender des Schwedischen Sportbundes), C. N. (Vorsitzender von Katrineholms MK), S. D. (ehemaliger Staatssekretär im griechischen Bildungsministerium), A. O. (Direktor of Sports, University of Manchester), B. K. (Vorsitzender der European Non-Governmental Sports Organization und ehemals aktiv in der finnischen

Sportbewegung), S. B. (ehemaliger Leiter der Sportpolitik beim Schwedischen Sportbund), H. S. (Generalsekretär des Schwedischen Boxverband) und H. P. (Vorsitzender des Cross-Kart-Komitees der SBF) . Darüber hinaus fand eine Anhörung mit dem Direktor der SBF, Herrn T.J., statt, ohne dass eine Wahrheitserklärung abgegeben wurde.

105 Die Parteien haben in dieser Sache umfangreiches schriftliches Material vorgelegt.

BEGRÜNDUNG DES KARTELLGERICHTS

Einführung

106 Die Angelegenheit betrifft die Teile der „Gemensamma regler“ (Einheitlichen Regelungen) des SBF (s. G 7.1 und 7.2), die es Lizenzinhabern verbieten, als Teilnehmer oder Offizielle an Wettbewerben teilzunehmen, die nicht vom SBF genehmigt wurden. Es stellt sich die Frage, ob diese Regeln eine Entscheidung einer wettbewerbsrechtlich als Unternehmensvereinigung anzusehenden Organisation (bestehend aus den Mitgliedsverbänden des SBF) darstellen und ob die Regeln gegebenenfalls geeignet sind, den Wettbewerb auf einem bestehenden Markt für die Veranstaltung von Motorsportwettbewerben in Schweden spürbar zu verfälschen. Außerdem stellt sich die Frage, ob die SBF-Regeln - für den Fall, dass eine wettbewerbswidrige Entscheidung einer Unternehmensvereinigung vorliegt - in irgendeiner Weise gerechtfertigt werden können. Der SBF hat unter anderem argumentiert, dass die Regeln auf der Grundlage zugelassen werden sollten, dass sie notwendig und verhältnismäßig sind, um die Ziele zu erreichen, die hinter den Regeln stehen, wie die Gewährleistung eines fairen und sicheren Wettbewerbs und die Zugänglichkeit des Sports für alle.

Die Frage der Erlangung eines Vorabentscheidungsgesuchs

107 Aus den im Beschluss vom 24. April 2012 dargelegten Gründen sieht das Kartellgericht keine Veranlassung, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Fragestellung in der Rechtssache zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Die Frage nach der Vereinbarkeit der Entscheidung mit der Verfassung, usw.

108 Der SBF hat argumentiert, dass die Anwendung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften auf die

Regelungen des SBF einen verfassungswidrigen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit darstellen würde, wie sie in Kapitel 2 § 1 der schwedischen Verfassung (RF) und in der EU-Charta der Grundrechte zum Ausdruck kommt.

- 109 Die Möglichkeiten zur Einschränkung der Vereinigungsfreiheit sind sehr begrenzt (siehe insbesondere Kapitel 2 § 24, 2. Absatz der RF). Aus den vorbereitenden Arbeiten zum RF geht jedoch hervor, dass bestimmte neutrale Rechtsvorschriften an sich keine Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit darstellen (siehe Holmberg et al., Grundlagarna version den 1 januari 2012, Zeteo, Kommentar zu Kapitel 2 § 1 des RF). So heißt es in den einschlägigen Ausarbeitungen, dass eine „Tätigkeit, die strafbar ist, wenn sie von einer Einzelperson ausgeübt wird, nicht von Eingriffen ausgenommen werden [kann], wenn sie stattdessen in Form einer Vereinigung ausgeübt wird“, und dass es verboten ist, „Hindernisse dafür zu schaffen, dass bestimmte Tätigkeiten, die an sich rechtmäßig sind, überhaupt nur noch von einer Vereinigung ausgeübt werden können“ (Prop. 1975/76:209 S. 113 ff.).
- 110 Die im vorliegenden Fall in Rede stehenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen können nicht als Einschränkung der Vereinigungsfreiheit in dem vom SBF behaupteten Sinne angesehen werden. Die Entscheidung der KKV ist daher nicht aus diesem vom SBF geltend gemachten Grund aufzuheben.

Frage zur Anwendbarkeit von Kapitel 2 § 1 KL und Artikel 101 Absatz 1 AEUV

- 111 Hilfsweise hat der SBF geltend gemacht, dass Kapitel 2 § 1 KL und Art. 101 Abs. 1 AEUV nicht anwendbar sind, weil es keinen relevanten Markt (Veranstaltung von Motorsportwettbewerben) im Sinne der KKV gibt, der SBF und seine Mitgliedsverbände keine Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts sind, die angefochtenen Regeln keine Vereinbarung darstellen und die Regeln zur Erreichung ihrer anerkannten legitimen Ziele erforderlich und verhältnismäßig sind. Das Kartellgericht beurteilt die Einwände des SBF wie folgt.

wirtschaftliche Kriterien

- 112 Nach Kapitel 1 § 5 KL ist ein Unternehmen definiert als eine juristische Person, die eine wirtschaftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausübt, jedoch nicht in dem Maße, in dem die Tätigkeit in der Ausübung der öffentlichen Gewalt besteht.

- 113 Nach Ansicht des SBF hat der Verband in gewissem Maße eine behördenähnliche Funktion, da in den Vorschriften und allgemeinen Hinweisen der nationalen Polizeibehörde (dem so genannten FAP) auf eine vom SBF erstellte Publikation zum Thema Sicherheit verwiesen wird und im FAP festgelegt ist, dass bestimmte Sportwarte eine von einem speziellen Sportverband, d.h. vom SBF, ausgestellte Lizenz besitzen müssen.
- 114 Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zeigt, dass Tätigkeiten, die mit der Ausübung „typisch öffentlicher Befugnisse“ verbunden sind, nicht unter den Begriff des Unternehmens fallen (siehe z. B. Rechtssache C 364/92, SAT Fluggesellschaft mbH gegen Eurocontrol). Der schwedische Gesetzgeber hat durch den Wortlaut von Kapitel 1 § 5 KL die Ausübung öffentlicher Befugnisse mit dem Begriff „Ausübung öffentlicher Gewalt“ gleichgesetzt (vgl. Wetter u. a., Konkurrensträtt - en kommentar, 4. Aufl., S. 75 f.).
- 115 Nach Ansicht des Marknadsdomstolen [schwedisches Kartellgericht, Anm. d. Übersetzers] stehen die jetzt zu prüfenden Regeln des SBF in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der angeblichen Ausübung von öffentlichen Befugnissen, so dass die Klage des SBF schon aus diesem Grunde nicht auf der fraglichen Grundlage aufrechterhalten werden kann. Darüber hinaus ist das Kartellgericht nicht der Ansicht, dass die vom SBF angeführten Umstände an sich eine Ausübung öffentlicher Gewalt durch den SBF und die mit ihm verbundenen Unternehmen darstellen.
- 116 Es stellt sich also die Frage, ob der SBF und seine Mitgliedsverbände Tätigkeiten wirtschaftlicher oder kommerzieller Art ausüben und somit Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts darstellen. Was eine wirtschaftliche Tätigkeit ist, wurde u. a. durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entwickelt und geklärt (siehe z. B. Rechtssache C-41/90, Höfner und Elser / Macrotron GmbH, Rechtssache C-519/04, P. Meca-Medina u. a. / Kommission (im Folgenden: „Meca-Medina“) und Rechtssache C-49/07, MOTOE / Elliniko Dimosio (im Folgenden: „MOTOE“)), demzufolge gilt.
- 117 Wirtschaftliche Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten, die darin bestehen, Waren und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, kann unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrer Finanzierungsweise als Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts eingestuft werden. Die Tatsache, dass eine bestimmte Tätigkeit mit dem Sport zusammenhängt, steht der Anwendung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auf diese Tätigkeit nicht per se entgegen. Das Gleiche gilt, wenn eine bestimmte angefochtene Regel rein

- sportlicher Natur ist. Auch der Umstand, dass bestimmte Marktteilnehmer kein Gewinnstreben haben, sondern ohne Gewinnabsicht tätig sind, steht der Anwendung der Wettbewerbsregeln nicht entgegen (vgl. auch Prop. 1992/93:56 S. 66).
- 118 Der Fall hat gezeigt, dass die Höhe des Umsatzes einer einzelnen Motorsportveranstaltung sehr unterschiedlich sein kann, je nachdem, ob es sich z. B. um eine hochkarätige Meisterschaftsveranstaltung handelt - die Einnahmen in Form von Verkäufen z. B. von Fernsehrechten erzielen kann - oder um eine kleinere regionale oder lokale Veranstaltung. In diesem Fall wurde auch festgestellt, dass grundsätzlich alle Wettbewerbe, die von SBF-Mitgliedsverbänden organisiert werden, Einnahmen in Form von Nenngeldern [d.h. vertraglich vereinbarte Startgebühren für die Teilnehmer, Anm. d. Übersetzers] haben. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass regionale und lokale Wettbewerbe auch gewisse Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten und Nebenverkäufen von Erfrischungen, Programmheften usw. erzielen können.
- 119 Was den durchschnittlichen Umsatz eines von einem SBF-Mitgliedsverband veranstalteten Wettbewerbs betrifft, so gab der Zeuge P. K. an, dass etwa 500 Wettbewerbe pro Jahr bei einer Gesamtzahl von etwa 1.100 Teilnehmern einen Umsatz von einigen hunderttausend SEK erzielen. T. J., der Direktor des SBF, stellte diese Zahl bei seiner Befragung jedoch in Frage. Darüber hinaus hat die SBF während der Untersuchung durch das KKV behauptet, dass etwa 1.000 Wettbewerbe pro Jahr auf lokaler oder regionaler Ebene stattfinden und einen Umsatz zwischen 5.000 und 300.000 SEK pro Wettbewerb haben, wobei der „Durchschnittswert“ bei etwa 80.000 SEK liegt.
- 120 Die Tatsache, dass die Aktivitäten der Verbände nicht gewinnorientiert sind, hindert einen organisierenden Verband natürlich nicht daran, mit einem Wettbewerb einen Überschuss zu erwirtschaften, der zur Finanzierung seiner eigenen Aktivitäten verwendet werden kann. Im Übrigen ist es für die Frage, ob es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Wettbewerbsrechts handelt, unerheblich, dass die Einnahmen dazu bestimmt sind, in gewissem Umfang - und manchmal vielleicht sogar vollständig – rein die mit der Organisation des jeweiligen Wettbewerbs verbundenen Kosten zu decken.
- 121 Es stimmt, dass der genaue durchschnittliche Umsatz einer von einem SBF-Verband organisierten Motorsportveranstaltung nicht genau bekannt ist. Doch selbst bei einer vorsichtigen Schätzung ist es nach Ansicht des Kartellgerichts angesichts der oben dargelegten Informationen klar, dass der

Umsatz eines solchen Motorsportwettbewerbs im Durchschnitt hoch genug ist, um die Tätigkeit als wirtschaftlich zu qualifizieren. Das Kartellgericht stellt daher fest, dass die dem SBF angeschlossenen Verbände bei der Veranstaltung von Motorsport-Wettbewerben typischerweise als Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts anzusehen sind. Die Tatsache, dass es vom SBF genehmigte Wettbewerbe geben kann, z. B. Wettbewerbe für Kinder oder Jugendliche, die einen so geringen Umsatz haben, dass sie für sich genommen nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Wettbewerbsrechts angesehen werden könnten, ist dann unerheblich.

Beschlüsse zur Unternehmensvereinigung und der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit

- 122 In den vorangegangenen Absätzen hat das Kartellgericht festgestellt, dass die Mitgliedsverbände des SBF Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts sind. Aus der Rechtsprechung (vgl. Rechtssache C-309/99, Wouters u. a. / Algemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten und MD 2003:23) geht hervor, dass z. B. Beschlüsse von Berufsverbänden, deren Regelungen es dem Verband ermöglicht, das Verhalten von Unternehmen auf dem Markt zu kontrollieren, als Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen angesehen werden, die unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV und Kapitel 1 § 6 KL fallen. Ein internationaler Sportverband wie die FIFA (International Federation of Association Football) kann nach der Rechtsprechung als Unternehmensvereinigung angesehen werden (siehe Rechtssache T-193/02 Piau / Kommission). Die im vorliegenden Fall in Rede stehenden Bestimmungen sind daher als Beschluss einer Unternehmensvereinigung im Sinne von Kapitel 1 § 6 KL zu betrachten.
- 123 Der SBF hat in diesem Zusammenhang weiter argumentiert, dass der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit bedeutet, dass es im vorliegenden Fall keine wettbewerbswidrige Vereinbarung zwischen Unternehmen geben kann.
- 124 Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass Unternehmen, die derselben wirtschaftlichen Einheit angehören, nicht unter das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen zwischen Unternehmen oder wettbewerbsbeschränkender Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung fallen. Ein typisches Beispiel für die Anwendung dieses Grundsatzes sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen innerhalb desselben Konzerns. Der Grundsatz kann jedoch auch in anderen Situationen Anwendung finden. Voraussetzung für ihre Anwendung ist jedoch, dass die beteiligten Unternehmen in der Praxis keine wirtschaftliche Freiheit genießen (siehe Prop. 1992/93:56 S. 86 und MD 1997:8). Im vorliegenden Fall hat jeder Mitgliedsverband des SBF

seine eigene Satzung, seinen eigenen Vorstand und seine eigenen Finanzen. Die Verbände entscheiden auch selbst, inwieweit sie einen Wettbewerb veranstalten wollen und haben zudem die Möglichkeit, auch aus dem SBF auszutreten. Das Kartellgericht stellt daher fest, dass die einzelnen Mitgliedsverbände des SBF nicht so stark voneinander und vom SBF abhängig sind, dass hier der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit angewendet werden kann.

Relevanter Markt und das Vorhandensein einer spürbaren Wettbewerbsbeschränkung auf diesem Markt

- 125 Es wurde bereits festgestellt, dass die SBF-Mitgliedsverbände im vorliegenden Fall Unternehmen sind und dass die SBF-Regeln als Beschluss einer Unternehmensvereinigung anzusehen sind, die nicht dem Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit unterliegt. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob es einen solchen relevanten Markt gibt, wie von der KKV behauptet, und, falls ja, ob eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung auf diesem Markt vorliegt.
- 126 Der SBF hat das Vorhandensein des von der KKV definierten relevanten Marktes - die Veranstaltung von Motorsportwettbewerben in Schweden - bestritten und zur Untermauerung seiner Behauptung die folgenden Argumente angeführt. Erstens sind der SBF und seine Mitgliedsverbände gemeinnützige Organisationen, deren Umsatz größtenteils aus öffentlichen Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen besteht, und darüber hinaus macht der Wettbewerbsteil selbst nur einen kleinen Teil der Gesamtaktivitäten aus. Zweitens kann nur die kommerzielle Nutzung des Wettbewerbs, nicht aber der Wettbewerb selbst, einem kommerziellen Markt zugerechnet werden. Drittens haben die fraglichen Regeln nichts mit der Organisation von Motorsportwettbewerben zu tun, sondern dienen dem Erhalt und Schutz der Organisation selbst. Und viertens gibt es in diesem Fall keine klare und ausreichend begründete Definition des relevanten Marktes.
- 127 Was den ersten Einwand angeht, so ergibt sich aus der obigen Beurteilung des Kartellgerichts zum Unternehmenskriterium und der dort zitierten Rechtsprechung, dass auch gemeinnützige Vereine/Verbände auf einem Markt miteinander konkurrieren können, wenn sie als Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts eingestuft werden. Die Tatsache, dass der Gesamtumsatz der Vereine/Verbände überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen bestehen kann und dass die Wettbewerbstätigkeit nur einen geringen Teil der Gesamttätigkeit der Verein/Verbände ausmacht, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Die Ausführungen des SBF können daher nicht zu dem Schluss führen, dass es keinen relevanten Markt geben kann, wie

ihn die KKV definiert.

- 128 Was den zweiten Einwand des SBF betrifft, so kommt das Kartellgericht zu folgender Einschätzung. In dem bereits erwähnten MOTOE-Urteil - eine Entscheidung, der die Parteien in dieser Rechtssache viel Aufmerksamkeit gewidmet haben - stellte der EuGH fest, dass eine gemeinnützige Organisation, der griechische Automobilclub (ELPA), ein Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts darstellt. In der Rechtssache wurde festgestellt, dass die Tätigkeit der ELPA in der Organisation von Motorradrennen und der kommerziellen Verwertung dieser Rennen durch den Abschluss von Sponsoring-, Werbe- und Versicherungsverträgen bestand.
- 129 Im vorliegenden Fall hat der SBF geltend gemacht, dass sich die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Motorsportwettbewerben auf die kommerzielle Verwertung des Wettbewerbs und nicht auf die Veranstaltung des Wettbewerbs selbst beziehen. Der SBF hat ferner argumentiert, dass dies aus dem MOTOE-Urteil hervorgehe und dass der EuGH dort diese Unterscheidung treffe.
- 130 Nach Ansicht des Kartellgerichtes ist jedoch klar, dass der EuGH im MOTOE-Urteil davon ausging, dass die wirtschaftliche Tätigkeit sowohl mit der Organisation der Wettbewerbe selbst als auch mit ihrer kommerziellen Verwertung zusammenhängt (siehe z. B. Randnummer 26, erster Satz des Urteils). Es scheint auch schwierig zu sein, eine klare Unterscheidung zwischen diesen beiden Aspekten zu treffen, die sich vielmehr gegenseitig überschneiden müssen. Dies spiegelt sich auch im MOTOE-Urteil (Randnummer 33) wider, in dem der EuGH bei der Definition des relevanten Marktes feststellt, dass dieser sowohl aus der Veranstaltung von Wettbewerben als auch aus der kommerziellen Nutzung dieser Wettbewerbe besteht und dass diese Tätigkeiten nicht austauschbar sind, sondern sich vielmehr funktional ergänzen.
- 131 Der SBF hat argumentiert, dass sich das griechische Sportmodell erheblich von dem schwedischen unterscheidet und dass dies berücksichtigt werden muss. Nichts in der MOTOE-Entscheidung deutet jedoch darauf hin, dass der EuGH die Auffassung vertrat, der Ausgang des Falles hänge von den besonderen soziokulturellen und sozioökonomischen Umständen in Griechenland ab. Mit anderen Worten, es gibt keinen Grund für das Kartellgericht, die Entscheidung als weniger relevant für die schwedischen Verhältnisse anzusehen. Auch die Einführung von Artikel 165 AEUV kann nach Ansicht des Kartellgerichtes die Anwendung der in der Rechtsprechung aufgestellten und oben dargelegten Grundsätze nicht beeinträchtigen. Bei der fraglichen

- Bestimmung handelt es sich um eine Zuständigkeitsregelung für die EU im Bereich des Sports und nicht um eine materielle Bestimmung. (siehe Lindholm, "Article 165 TFEU - a breakthrough in EU law's relationship with sport?", in: *Idrottsjuridisk skriftserie* nr 16, 2011, S. 163 f.).
- 132 Folglich darf das Kartellgericht bei der Beurteilung der Definition des relevanten Marktes nicht zwischen der Organisation der Wettbewerbe und ihrer kommerziellen Verwertung unterscheiden, sondern sie - wie das die KKV festgestellt hat (vgl. die angefochtene Entscheidung, S. 148) - als komplementäre Aspekte desselben Marktes betrachten.
- 133 Was den dritten Einwand anbelangt, so ist nach Ansicht des Kartellgerichtes klar, dass die angefochtene Regelung die Veranstaltung von Motorsportwettbewerben betrifft, da sie es den Lizenzinhabern untersagt, als Teilnehmer oder Funktionäre an Wettbewerben teilzunehmen, die ohne Genehmigung des SBF veranstaltet werden. Der Umstand, dass die Regelung laut SBF unter anderem den Schutz der eigenen Organisation bezweckt, ist hier irrelevant und lässt nicht den Schluss zu, dass es keinen relevanten Markt im Sinne der Definition der KKV gibt.
- 134 Was den vierten Einwand betrifft, so kommt das Kartellgericht zu folgender Einschätzung. Die Definition des relevanten Marktes erfolgt, um die Marktmacht der beteiligten Unternehmen zu ermitteln. Im Falle einer beanstandeten wettbewerbswidrigen Zusammenarbeit erfolgt die Marktdefinition also in erster Linie, um festzustellen, ob die Wettbewerbsbeschränkung spürbar ist. Die Untersuchung in diesem Fall hat gezeigt, dass ein Großteil aller Motorsportwettbewerbe in Schweden von SBF-Mitgliedsverbänden organisiert wird, dass es aber auch Unternehmen und gemeinnützige Vereine wie SLC Racing AB und Crosskart Original gibt, die Motorsportwettbewerbe veranstalten. Hinsichtlich der Frage der Substituierbarkeit kommt das Kartellgericht zu keiner anderen Beurteilung als der KKV (vgl. angefochtene Entscheidung, S. 143-144). Die vorliegenden Umstände reichen aus, um zu dem Schluss zu kommen, dass der sachlich relevante Markt so zu definieren ist, wie es die KKV getan hat, nämlich als die Veranstaltung von Motorsportwettbewerben.
- 135 Das Kartellgericht ist auch der Ansicht, dass der räumliche Markt in der Weise zu definieren ist, wie es die KKV getan hat (siehe die angefochtene Entscheidung S. 158), d. h. als ganz Schweden. Damit ist auch das so genannte Binnenmarktkriterium erfüllt, so dass die EU-Wettbewerbsregeln auch in diesem Fall unmittelbar anwendbar sind. Das Kartellgericht ist daher der Auffassung, dass

- die Umstände des Falles so beschaffen sind, dass Art. 101 AEUV auch auf das vorliegende Verfahren anzuwenden ist.
- 136 Zur Frage der Wettbewerbsbeschränkung hat die KKV vorgebracht, dass die SBF-Regeln einen wettbewerbswidrigen Zweck oder zumindest eine solche spürbare Wirkung haben.
- 137 Die SBF-Regeln verbieten es SBF-Lizenzinhabern, an nicht von der SBF genehmigten Motorsportwettbewerben teilzunehmen oder als Offizielle aufzutreten, „soweit“ dies nach Kapitel 14 der Statuten der RF als strafbar angesehen werden kann. Das betreffende Kapitel der Satzung des nationalen Sportverbands (RF) enthält jedoch keine Einschränkungen oder Begrenzungen des fraglichen Verbots, weshalb es nach seinem Wortlaut als Totalverbot angesehen werden kann. Das Kartellgericht ist der Ansicht, dass allein diese Tatsache stark darauf hindeutet, dass die Bestimmungen zumindest eine wettbewerbswidrige Wirkung auf die Organisatoren von Motorsportwettbewerben haben. Die von der KKV im vorliegenden Fall vorgelegten Beweise haben auch gezeigt, dass die bloße Existenz der fraglichen Bestimmungen in der Praxis dazu geführt hat, dass die Fahrer angesichts des Risikos, ihre SBF-Lizenz zu verlieren, geneigt waren, auf die Teilnahme an nicht vom SBF genehmigten Wettbewerben zu verzichten.
- 138 Andererseits hat der SBF argumentiert, dass die Vorschriften nie strikt nach ihrem Wortlaut angewandt wurden und dass es daher kein „absolutes“ oder „automatisches“ Verbot gibt. T. J. hat demnach festgestellt, dass keinem Lizenzinhaber jemals die Lizenz entzogen wurde, weil er an einem außerhalb des SBF organisierten Wettbewerb teilgenommen hat, und dass es mehrere Fälle gegeben hat, in denen Lizenzinhabern die Teilnahme an nicht vom SBF genehmigten Wettbewerben gestattet wurde. Nach dem Kenntnisstand von T. J. hat es in den letztgenannten Fällen jedoch nie ein förmliches Antragsverfahren gegeben, um eine solche Genehmigung zu erhalten, sondern die Genehmigung wurde offenbar fast formlos erteilt. Der SBF hat hierzu keine detaillierten Angaben gemacht. Das Kartellgericht muss sich daher auf den Wortlaut der angegriffenen Bestimmungen stützen und nicht auf deren angebliche, aber nicht belegte Anwendung in der Praxis.
- 139 Aus diesen und den anderen von der KKV angeführten Gründen (vgl. die angefochtene Entscheidung, S. 184-199 und 205-206) stellt das Kartellgericht fest, dass die fragliche Regelung eine spürbare wettbewerbswidrige Wirkung hat.

Die Frage der legitimen Ziele und der Grundsatz der Besonderheit des Sports

- 140 Eine Vereinbarung zwischen Unternehmen oder ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung, die zweifellos die Handlungsfreiheit einer oder mehrerer Parteien einschränken und damit zu bestimmten Wettbewerbsbeschränkungen führen, fallen nicht zwangsläufig unter das Verbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV. Gemäß z.B. dem Meca-Medina-Urteil (siehe S. 42), in dem es um Sanktionen für Doping ging, sind erstens der Gesamtzusammenhang, in dem die Entscheidung getroffen wurde, und die mit ihr verfolgten Ziele zu prüfen, zweitens die Frage, ob die fraglichen Wettbewerbsbeschränkungen eine notwendige Folge dieser Ziele sind, und drittens die Frage, ob das Ziel durch weniger weit gehende Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn eine solche Bewertung im spezifischen Kontext des Sports vorgenommen wird, könnte sie als Ausdruck des Grundsatzes der Besonderheit des Sports angesehen werden (vgl. Artikel 165 AEUV, der sich auf den „besonderen Charakter“ des Sports bezieht).
- 141 In diesem Zusammenhang hat der SBF argumentiert, dass die fraglichen Regeln durch die folgenden legitimen Ziele veranlasst worden sind: „die Verfügbarkeit des Sports für alle“, „die Förderung von Kinder- und Jugendaktivitäten“, „die Gewährleistung, dass Wettkämpfe in geordneter, gleicher und fairer Weise organisiert werden können“ und „die Gewährleistung, dass Motorsportwettbewerbe in sicherer Weise organisiert werden“.
- 142 Das Kartellgericht stellt zunächst fest, dass alle vom SBF angeführten Ziele an sich als rechtmäßig angesehen werden können (siehe Urteil Meca-Medina, S. 43). Die nächste Frage, die das Kartellgericht zu prüfen hat, ist, ob die Wettbewerbsbeschränkungen, zu denen die angefochtene Regelung führt, überhaupt notwendig sind, um die fraglichen Ziele zu erreichen, und ob die Regelung in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen steht.
- 143 Nach dem Wortlaut der angefochtenen Vorschriften ist es Inhabern von SBF-Lizenzen ausnahmslos untersagt, an nicht von der SBF genehmigten Motorsportwettbewerben teilzunehmen oder als Offizielle aufzutreten, auch wenn es sich dabei um nicht von der SBF anerkannte Motorsportdisziplinen handelt. Wie bereits erwähnt, ist der Ausgangspunkt für die Beurteilung durch das Kartellgericht der Wortlaut der Vorschriften und nicht ihre angebliche Anwendung in der Praxis.
- 144 In Bezug auf die angeführten Ziele „Sport für alle“ und „Förderung von Kinder- und Jugendaktivitäten“ lässt sich die Argumentation des SBF wie folgt zusammenfassen: Die

- umstrittenen Regeln verhindern, dass die kommerziell einträglichsten Bereiche der Verbandsaktivitäten zum persönlichen Vorteil „externer“ Organisatoren genutzt werden, anstatt die Überschüsse in die Arbeit im Kinder-, Jugend- und Breitensportbereich des SBF zu reinvestieren.
- 145 Die vom KKV vorgebrachten Beweise haben jedoch gezeigt, dass auch die außerhalb des SBF betriebenen wettkampfmäßigen Motorsportaktivitäten bis zu einem gewissen Grad als nicht gewinnorientiert bezeichnet werden können. So haben u. a. Herr G. O., Herr P. S. und Herr F. D. die Aktivitäten der Nicht-SBF-Verbände beschrieben, in denen sie aktiv sind. Nach Ansicht des Kartellgerichts sollte diese nicht gewinnorientierte Wettbewerbstätigkeit, die außerhalb des SBF ausgeübt wird, an sich dazu beitragen, den Motorsport einer größeren Zahl von Menschen zugänglich zu machen, als dies sonst der Fall wäre. Dasselbe scheint auch bei der Firma „SLC Racing AB“ des Herrn F. S. der Fall zu sein. Obwohl er nicht wie einige der außerhalb des SBF tätigen gemeinnützigen Verbände gemeinnützige Tätigkeiten ausübt, scheint er sich vor allem mit Formen des motorsportlichen Wettbewerbs zu befassen, die aus irgendeinem Grunde innerhalb des SBF gar nicht existieren.
- 146 Unter den oben beschriebenen Umständen ist das Kartellgericht nicht der Ansicht, dass die jetzt diskutierten und von der SBF angeführten Ziele explizit durch das Verbot in den SBF-Regelungen erreicht werden.
- 147 Hinsichtlich des erklärten Ziels, „eine geordnete, einheitliche und faire Organisation von Wettkämpfen zu gewährleisten“, verweist der SBF in seiner Argumentation u.a. auf die pyramidenartige Organisation des Sports. Nach Ansicht des SBF trägt diese Art der Organisation dazu bei, dass die Wettbewerbe ordnungsgemäß, fair und einheitlich durchgeführt werden. Nach Ansicht des SBF birgt der Entscheid der KKV die Gefahr, dass diese pyramidenartige Struktur zerfällt und der Motorsport in die gleiche Situation gerät wie der Boxsport, wo es mehrere parallel tätige Sportverbände für dieselbe Sportart gibt.
- 148 Das Kartellgericht stellt jedoch fest, dass nicht nachgewiesen ist, dass eine so weitreichende Regelung wie das streitige Totalverbot erforderlich ist, um die Pyramidenstruktur aufrechtzuerhalten und ein „Chaos“, wie es der SBF behauptet, mit mehreren parallelen Sportverbänden und den damit verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden, zum Beispiel einen einzigen schwedischen Meister in einer bestimmten Motorsportart ernennen zu können.

- 149 Was das Ziel betrifft, „die sichere Durchführung von Motorsportwettbewerben zu gewährleisten“, so betrifft dies vor allem die Verfügbarkeit von Sportwarten für die Veranstaltung von Wettbewerben durch die dem SBF angeschlossenen Verbände. Der SBF hat argumentiert, dass die Verfügbarkeit von Offiziellen gefährdet sein könnte, wenn SBF-Mitgliedsverbände verpflichtet werden, Offizielle für Wettbewerbe zu stellen, die von Nicht-SBF-Veranstaltern organisiert werden.
- 150 Es kann jedoch argumentiert werden, dass in diesem Fall nie die Rede davon war, den SBF zu verpflichten, den Bedarf der anderen Marktteilnehmer an Sportwarten zu decken. Vielmehr stellt sich die Frage, ob es jedem Sportwart selbst überlassen bleiben sollte, ob er an einem Wettbewerb teilnehmen möchte, der nicht von der SBF genehmigt worden ist.
- 151 Die Untersuchung des Falles lässt zwar nicht den Schluss zu, dass es in der Praxis vor oder nach dem Entscheid der KKV ein echtes Sicherheitsproblem für die dem SBF angeschlossenen Verbände darstellte, dass ihre Funktionäre bei einem anderen Wettbewerb als Funktionäre tätig sein wollten. Dennoch müssen diese Verbände - sowohl im Hinblick auf den Sicherheitsaspekt als auch auf den „ordnungsgemäßen“ Ablauf der Wettbewerbe - die Möglichkeit haben, ihren Funktionären im Zusammenhang mit ihren eigenen Wettbewerben die Teilnahme an anderen - zeitlich zusammenhängenden - Motorsportveranstaltungen zu verweigern, wenn dies die Teilnahme des Funktionärs am Wettbewerb eines SBF-Vereins unmöglich machen würde. Nach Ansicht des Kartellgerichts ist jedoch eine so weitreichende Regelung wie das streitige Totalverbot für Funktionäre nicht erforderlich, um das Ziel zu erreichen, dass die Wettkämpfe der dem SBF angeschlossenen Vereine sicher und ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Das Kartellgericht weist auch darauf hin, dass die Tatsache, dass Sportwarte an anderen Veranstaltungen teilnehmen dürfen, an sich schon dazu beitragen kann, den Sport für mehr Menschen zugänglich zu machen.
- 152 Der SBF hat ferner argumentiert, dass die Möglichkeit bestehen sollte, SBF-Lizenzinhabern die Teilnahme an Wettbewerben zu verweigern, die nicht vom SBF genehmigt sind, weil die Sicherheit dieser Wettbewerbe unzureichend sein könnte.
- 153 Die Untersuchung in diesem Fall ergibt kein klares Bild des allgemeinen Sicherheitsniveaus bei vom SBF genehmigten Motorsportwettbewerben im Vergleich zu nicht vom SBF genehmigten Motorsportwettbewerben. Allerdings muss es auch im vorliegenden Fall möglich sein,

Lizenzinhabern die Teilnahme als Fahrer/Beifahrer oder Funktionäre an nicht-genehmigten Wettbewerben im Einzelfall zu verweigern, wenn feststeht, dass der nicht vom SBF genehmigte Wettbewerb denen durch das Gesetz oder anderen Vorschriften festgelegten Sicherheitsanforderungen nicht entspricht.

- 154 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beanstandeten Bestimmungen der SBF-Regeln eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung darstellen, die nicht durch die vom SBF geltend gemachten legitimen Ziele gerechtfertigt werden kann. Als nächstes ist zu prüfen, ob die SBF-Bestimmungen im Rahmen einer wettbewerbsrechtlichen Ausnahme zulässig sind oder ob sie eine Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Arbeitsbedingungen darstellen.

Freistellung gemäß Kapitel 2 § 2 KL und Artikel 106 Absatz 2 AEUV

- 155 Nach Kapitel 2 § 2 KL und Artikel 101 Absatz 3 AEUV können Vereinbarungen, die ansonsten rechtswidrig wären, zulässig sein, wenn sie zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, die Verbraucher angemessen an dem entstehenden Gewinn beteiligen, den beteiligten Unternehmen nur die zur Verbesserung der Warenerzeugung erforderlichen Beschränkungen auferlegen, usw. und den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit eröffnen, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.
- 156 Der SBF trägt die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Freistellung nach Kapitel 2 § 2 KL und Artikel 101 Absatz 3 AEUV erfüllt sind. Das Kartellgericht weicht insoweit nicht von der Einschätzung der KKV ab (vgl. angefochtene Entscheidung, S. 232-241).
- 157 Nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV gelten für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, die Wettbewerbsregeln nur insoweit, als sie dadurch nicht an der Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben gehindert werden.
- 158 Nach Ansicht des SBF fällt der Verband unter diese Ausnahmeregelung, da der SBF - über den nationalen Sportverband - an der Vergabe staatlicher Zuschüsse für sportliche Aktivitäten beteiligt ist und außerdem in der oben beschriebenen Weise an der Erteilung von Genehmigungen für die Veranstaltung von Motorsportwettbewerben durch die Polizei mitwirkt.

159 Das Kartellgericht stellt fest, dass die SBF nicht mit der Erbringung von Dienstleistungen von wirtschaftlichem Interesse im Sinne des EG-Vertrags „betraut“ worden ist. Auf jeden Fall steht die Anwendung der Wettbewerbsregeln den Tätigkeiten, die der SBF nach eigenen Angaben ausübt, nicht entgegen.

Die Frage, ob eine arbeitsrechtliche Vereinbarung gemäß Kapitel 1 § 2 KL besteht

160 Gemäß Kapitel 1 § 2 KL gilt das Wettbewerbsgesetz nicht für Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Löhne oder andere Arbeitsbedingungen.

161 Der SBF hat argumentiert, dass die natürlichen Personen, die Mitglieder eines dem SBF angeschlossenen Vereins sind, hier als Arbeitnehmer zu betrachten sind, wobei die Wettbewerbsregeln als vergleichbar mit Wettbewerbsverboten angesehen werden, die eine Loyalitätspflicht zum Ausdruck bringen.

162 Nach Ansicht des Kartellgerichts können die Mitglieder der dem SBF angeschlossenen Verbände nicht mit Arbeitnehmern gleichgesetzt werden. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass den Lizenzinhabern im Allgemeinen kein Gehalt oder eine gleichwertige Vergütung gezahlt wird.

Zusammenfassung, usw.

163 Das Kartellgericht hat in der Vergangenheit unter anderem festgestellt, dass.

164 Die SBF-Mitgliedsverbände sind Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts, wenn sie Motorsportwettbewerbe veranstalten, da ihre Tätigkeiten als wirtschaftlich angesehen werden, auch wenn es sich dabei um gemeinnützige Vereine handelt.

165 Die im Ausgangsverfahren streitigen Teile der Ziffern G. 7.1 und 7.2 der „Gemensamma regler“ des SBF, die es dem Inhaber einer Sportwart- oder Fahrerlizenz nicht gestatten, an einem nicht vom SBF genehmigten Wettbewerb teilzunehmen, sind wettbewerbsrechtlich gesehen eine Entscheidung einer Unternehmensvereinigung. Diese Vorschriften führen zu einer spürbaren Beschränkung des Wettbewerbs auf dem relevanten Markt, der als die Veranstaltung von Motorsportwettbewerben in Schweden zu definieren ist. Auch der so genannte Binnenmarkt - also der Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten - kann betroffen sein, weshalb neben dem KL auch der AEUV in diesem Fall unmittelbar anwendbar ist.

- 166 Die von der SBF angeführten Ziele, die angeblich hinter den angefochtenen Vorschriften stehen, sind zwar legitim. Diese Ziele sind „die Verfügbarkeit des Sports für alle“, „die Förderung von Kinder- und Jugendaktivitäten“, „die Gewährleistung, dass Wettkämpfe in geordneter, gleicher und fairer Weise organisiert werden können“ und „die Gewährleistung, dass Motorsportwettbewerbe in sicherer Weise organisiert werden“.
- 167 Die Ziele „Sport für alle“ und „Förderung von Kinder- und Jugendaktivitäten“ werden durch die SBF-Regeln jedoch nicht erfüllt.
- 168 Die anderen angeführten Ziele könnten sicherlich durch die SBF-Vorschriften erfüllt werden. Die Untersuchung in diesem Fall hat jedoch nicht ergeben, dass die Vorschriften zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind.
- 169 Die Vorschriften des SBF lassen sich auch nicht mit den Ausnahmen in Kapitel 2 § 2 KL und Artikel 106 Absatz 2 AEUV oder mit der Regelung über Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Kapitel 1 § 2 KL rechtfertigen.
- 170 Nach Ansicht des Kartellgerichts führt die Anwendung der Wettbewerbsregeln des AEUV zum gleichen Ergebnis wie die Anwendung des KL, so dass letzteres mit dem AEUV vereinbar ist.

Die Frage nach der Form des Beschlusses

- 171 Wie oben dargelegt, stellen die angefochtenen Regeln des SBF einen Verstoß gegen Kapitel 2 § 1 KL in Verbindung mit Kapitel 1 § 6 KL und Artikel 101 AEUV dar, wie die KKV in ihrer Entscheidung festgestellt hat. Folglich konnte die KKV den SBF anweisen, diesen Verstoß abzustellen.
- 172 Der SBF macht geltend, dass der Beschluss der KKV in Absatz 1 zu unpräzise sei und dass der Beschluss in Absatz 2 unter anderem die Möglichkeit der Einlegung von unparteiischen Rechtsmittel vorschreibt, was nach Ansicht des SBF im Rahmen einer Überprüfung nach Kapitel 2 § 1 KL oder Artikel 101 AEUV nicht möglich sei.
- 173 Die vorgenannten Einwände des SBF wurden zur Unterstützung der Aufhebung der Entscheidung der KKV in ihrer Gesamtheit erhoben. Das Kartellgericht ist jedoch der Ansicht, dass die Einwände eher die Frage nach dem Wortlaut des Beschlusses selbst aufwerfen.

- 174 Nach Kapitel 3 § 1 KL kann die Wettbewerbsbehörde oder das Kartellgericht anordnen, dass ein Unternehmen die Zuwiderhandlung u. a. gegen das Verbot des Kapitels 2 § 1 KL einstellt; wie diese Anordnung im Einzelnen zu formulieren ist, ist im Gesetz nicht geregelt, sondern muss anhand der Umstände des Einzelfalls bestimmt werden. Eine Unterlassungsanordnung kann in Form einer Verpflichtung zur Unterlassung einer verbotenen Handlung, z. B. eines Vertrags, oder in Form einer Abhilfeanordnung ergehen (siehe Prop. 1992/93:56 S.90).
- 175 Die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde wurde in Form einer ausführlichen Anordnung formuliert, die außerdem vorsieht, dass die betroffenen Lizenznehmer die Möglichkeit haben, Entscheidungen für und gegen sich von einer unparteiischen Stelle überprüfen zu lassen. Nach Ansicht des Kartellgerichts sollte die Intervention hier vor allem jedoch auf die Beseitigung der festgestellten Wettbewerbsbeschränkung abzielen. Dies geschieht am besten durch eine eindeutige Unterlassungsanordnung, die deshalb so formuliert sein muss, wie es in der nun ergangenen Entscheidung des Kartellgerichts geschehen ist.

Verfahrenskosten

- 176 Der Ausgang des Verfahrens bedeutet, dass das Kartellgericht dem Antrag des SBF auf Aufhebung des KKV-Beschlusses nicht stattgegeben hat. Die Tatsache, dass der Wortlaut des Beschlusses nun gegenüber dem von der KKV ursprünglich verwendeten Wortlaut geändert werden soll, führt nicht dazu, dass der SBF einen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten in irgendeiner Form hat, da die insoweit aufgeworfenen Fragen unter Kostengesichtspunkten als geringfügig zu betrachten sind.

Für das Kartellgericht

[Im Original gezeichnet]

C H Fallenius

Mitglieder des Gerichtes: Christer Fallenius, Vorsitzender, Karin Lindell, Magnus Ulriksson, Lennart Göranson und Anders Stenlund. Einstimmig

Sekretär: Mikael Pauli